

Rechtspflege [Fortsetzung]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **3 (1854)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtspflege.

Die nachfolgenden Urtheile verdanken wir meist directen Mittheilungen. Sowohl bei Civil- als Criminalfällen, namentlich aber bei den letztern, geht das Trachten der Redaction dahin, sie so zu geben, daß sie zur Bearbeitung bei practischen Uebungen benützt werden können. Es sind darum bei den Civilfällen die Vorträge der Partheien ziemlich ausführlich, und die erheblichsten Actenstücke, wenn erhältlich, bei den Criminalfällen diejenigen Antworten oder Aeußerungen aufgenommen, welche nach beiden Seiten am meisten zu Schlüssen zu führen scheinen. Daß dabei nicht noch mehr geschehen ist, liegt an der Besorgniß vor Ueberladung des Lesers mit Stoff.

Wenn Ungenauigkeiten mit unterlaufen, so werden wir Berichtigungen jeweilen gerne aufnehmen.*) Bedauern müssen wir, Zusendungen nicht immer ebenso interessant zu finden, wie die Betheiligten, und namentlich, nicht immer sie so rasch geben zu können, als wir gerne möchten, weil bei dem Zweck der Zeitschrift in den Mittheilungen aus den einzelnen Cantonen ein Gleichmaß festgehalten werden muß.

Im Allgemeinen möchten wir Solche, die in Mittheilung von Rechtsfällen uns an die Hand zu gehen die Gefälligkeit

*) So verdanken wir der verehrlichen Redaction der (Berner) Zeitschrift für vaterländisches Recht, aus der wir im 1. Hefte des vorliegenden Bandes III. einen Fall enthoben, die Notiz, daß als Betheiligte nicht zu nennen waren Hr. Adv. Koller in Münster und Hr. Proc. Moschard von Münster, sondern statt des erstern Hr. Adv. D. Kohler in Bruntrut und statt des Hrn. Moschard Hr. Adv. Elsässer in Bruntrut.

haben wollen, bitten, uns die betreffenden Acten, wo immer möglich, im Original zugehen zu lassen. Wir werden das Vertrauen mit größter Sorgfalt in der Benützung erwidern.

Sodann mag es vielleicht bei Auswahl der Fälle einigermaßen zur Richtschnur dienen, wenn wir hier, ohne vorgreifen zu wollen, bemerken, daß uns zur Mittheilung besonders geeignet scheinen Fälle aus dem Personen- und Sachenrecht, dem ehlichen Güterrecht und dem Intestaterbrecht, weil meist in diesen Gattungen die locale Färbung des Rechts besonders hervortritt. Natürlich kann von Ausschließung der andern Fächer des Civilrechtes die Rede nicht sein; nur waltet in denselben gewöhnlich das factische Element über das rechtliche mehr vor und das allgemeine Interessante verschwindet.

Im Criminalgebiet möchten wir die Blutgeschichten, die man sonst so häufig mit dramatischem Reiz zu umgeben trachtet, möglichst vermeiden und ebenso ganz die schmutzigen Fälle. Das Gebiet des Belehrenden bleibt noch immer groß genug für einen aufmerksamen Beobachter, ohne daß man gezwungen ist, deßhalb alltägliche Diebstahls geschichten aufzusuchen. — Das polizeiliche Gebiet im engern Sinne müssen wir dagegen, wie in der Beurtheilung der Gesetzgebung, ganz fern halten. — Fälle, in denen Proceßrechtliches die Hauptfrage bilden würde, sowohl aus dem Criminal- als dem Civilgebiet, wären uns sehr willkommen.

Schon früher haben wir ausgesprochen, wiederholen es aber hier, daß wenn über die Streitfragen Abweichungen unter den urtheilenden Instanzen stattfinden, dieß uns zur Mittheilung besonders ermuntern wird, weil in der mehrfachen Motivirung die Absicht, die wir mit Veröffentlichung eines Rechtsfalles verbinden, doppelt erreicht wird.

St. Gallen.

Urtheil des Kriminalgerichtes erster Instanz,
vom 31. Januar 1854.

In Sachen des Johann Ulrich Anderauer von Hundwyl, Kantons Appenzell A. Rh., 33 Jahre alt, reformirt, verhehlicht, aber getrennt von seiner Frau lebend, Vater eines Kindes, wohnhaft gewesen im Botsberg, Gem. Flawyl, seines Berufs früher Bleicher und Appreturgehülfe, und in letzter Zeit Besitzer eines Bauerngewerbes, wegen des Versuchs absichtlicher Brandstiftung zur Beurtheilung vorge stellt, nach Lesung und Vollständigerklärung der Akten, Anhörung der Amtsklage und der Vertheidigung, ward

in Erwägung:

1) daß am 19. Oct. v. J. kurze Zeit nach 10 Uhr Vormittags von im Botsberg arbeitenden Leuten von dem Hause des Angeklagten aufsteigender Rauch, und als sie hierauf sich dahin begaben, wahrgenommen wurde, daß im Schopf ein an der Hinterwand gegen die an das Wohnhaus angebaute, mit Heu angefüllte Scheune befindlich gewesener Haufe von Hobelspänen in Flammen gerathen und daß dadurch die daran aufsteigende Bretterwand der Scheune bereits angebrannt war, worauf dem weiteren Umsichgreifen des Feuers Einhalt gethan und ein reeller Schaden verhindert werden konnte;

2) daß alle Verumständungen auf eine absichtliche Anzündung des Spänhaufens und zwar nicht auf fremde, sondern auf die Thäterschaft des Angeklagten und zugleich auf dessen Absicht hinweisen, dadurch das Gebäude einzuäschern;

3) daß nach den objectiven Vorlagen nicht angenommen werden kann, daß das Gebäude als solches, resp. ein Theil desselben wirklich schon in Brand gerathen, d. h. von dem angesteckten Zündstoffe in Flamme gesetzt gewesen sei, daher nicht der Thatbestand des vollendeten Verbrechens der Brandstiftung, wohl aber derjenige des Versuchs zu demselben objectiv als vorhanden anzunehmen ist;

4) daß die Untersuchung folgende Einzichten für die Thäterschaft des beharrlich läugnenden Angeklagten liefert:

a. daß dieser eingesteht, kurz vor der Entstehung des Brandes im Schopfe gewesen zu sein;

b. daß er den Gang dahin durch Anführung eines Grundes zu erklären sucht, dessen Unhaltbarkeit durch die auch anderweitig unterstützten Aussagen des Thierarzt Dudge nachgewiesen ist;

c. daß der Angeklagte einräumt, beim Eintreten in den Schopf daselbst nichts Auffallendes wahrgenommen zu haben, und daß den auf unmittelbare Wahrnehmungen gestützten Aussagen des Knaben

Roggweiler zufolge nach dem Heraustreten des Angeklagten der Schopf von Niemanden Anders betreten wurde;

d. daß das Verweilen des Angeklagten im Schopfe gerade in die Zeit der muthmaßlichen Feuerlegung fällt;

e. daß er nach dem Heraustreten aus dem Schopfe sich von Hause entfernte und nach gelöschtem Brande von nacheilenden Nachbarn aufgegriffen und zurückgeführt wurde, wobei er zu einem derselben nach dessen eidlicher und ihm ins Angesicht bestätigten Deposition auf Vorhaltungen geäußert habe: „siehst, ich habe halt gesehen, daß ich über nichts mehr Meister sei und gedacht, es sei am Ende gleich u. s. w.“

f. daß der Angeklagte nach amtlichem Zeugnisse zum Zorne geneigten Gemüthes, der Trägheit und Trunksucht ergeben sei und bei ihm jeder Sinn für ein häusliches Berufsleben vermißt werde;

in Erwägung

5) daß der Angeklagte in diesen Inzichten in dem Maße mit schwerem persönlichen Verdachte des Brandstiftungsversuches belastet bleibt, daß sein längerer Aufenthalt im Lande die öffentliche Sicherheit gefährden müßte;

in Anwendung von Art. 191. proc. crim. ¹⁾ der Bescheid ertheilt:

1) Johann Ulrich Anderauer wird anmit des Verhaftes mit Verdacht entlassen, und die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt, derselbe aber auf vier Jahre aus dem Canton verwiesen.

2) Die Untersuchungs- und seitherigen Verpflegungskosten, die Gerichtsgebühr von 20 Fr., sowie die Gebühren von 10 Fr. für die Amtsklage und ebensoviel für die Vertheidigung hat der Angeklagte zu bezahlen. B.N.W.

¹⁾ „Ueber solche Angeschuldigte, welche weder rechtlich überwiesen, noch im Falle des Art. 158 (zusammenstimmender Indicienbeweis) sind, auf denen aber schwere Inzichten und persönlicher Verdacht in dem Maße ruhen bleibt, daß ihre Entlassung oder ihr längerer Aufenthalt im Lande die öffentliche Sicherheit gefährden mußte, wird auf kürzere oder längere oder unbestimmte Zeit Verwahr im Zuchthause, Eingrängung in den Bezirk oder Kreis unter besonderer Aufsicht der Behörden, gegen Ausländer aber ein Verbot, den Canton zu betreten, gegen Uebelbeurkundete aber Landesverweisung ausgesprochen.“ —

Urtheil des Cantonsgerichtes vom $\frac{9}{10}$ Februar 1854.

Nach Lesung und Vollständigerklärung der Acten und Anhörung der Amtsklage und der Vertheidigung ward

in Erwägung

1) daß Mittwochs den 19. Oct. v. J. kurze Zeit nach 10 Uhr Vormittags im Schopfe des Angeklagten und zwar in einem Haufen Hobelspäne, die sich an der Hinterwand gegen die an das Wohnhaus angebaute und mit Heu gefüllte Scheune befanden, 2) Feuer ausbrach, dessen Flammen die Bretterwand gegen die Scheune schon angebrannt hatten, als von in der Nähe arbeitenden Leuten der aufsteigende Rauch wahrgenommen wurde und das Feuer ohne allen Schaden gelöscht werden konnte; 3)

2) daß objectiv nicht der entfernteste Grund für die Annahme vorliegt, daß jener Brand in einer Fahrlässigkeit seine Entstehung gefunden, sondern daß der Ausbruch desselben an fraglicher zur weiteren Verbreitung geeigneten Stelle offenbar auf absichtliche Feuerlegung schließen läßt, daß jedoch nach den Ergebnissen des Untersuchs nicht angenommen werden kann, daß die fragliche Wand selbstständig von dem Zündstoffe, von dem das Feuer ausgegangen war, zu brennen angefangen habe, weshalb nicht der Thatbestand

2) Ich kaufte das Haus von Cornelius Eypenberger für 3600 fl. und 55 fl. 26 kr. Trinkgeld. Tausend Gulden und das Trinkgeld auf den Schick habe ich gezahlt. Mein Vater gab mir das Geld und einige Wochen später 600 fl., die ich weiter in den Kauf abbezahlte. Das Uebrige ist auf dem Heimwesen verpfändet. Das Haus besteht in Haus und Stall, einer Hütte hinter dem Hause und einer Turbenhütte und dazu gehörend Wies- und Turbenland und etwas Holz. Asscurirt sind die Gebäulichkeiten für fl. 1800, ich könnte es aber nicht bestimmt sagen. Das Haus besteht aus einem Webkeller, dann zu ebener Erde aus einer Stube und auf jeder Seite derselben eine Kammer, und der Küche. Auf dem ersten Stock befinden sich über der Stube zwei Kammern und auf dem zweiten Stock ist über diesen noch eine Kammer. In der gleichen Stube wohnen mit mir Ulrich Pfendler, Weber von Glawyl, mit Frau und Kind. Seit etwa 10 Tagen zog auch Thierarzt Duddle mit Frau und Kind zu mir ein, hatte die Stube mit uns gemein, die Apotheke in einer Kammer neben der Stube und sein Schlafzimmer über derselben. (Crim. Verhör mit N. 4. 5. 8.)

3) Wir vermochten mit dem Wasser aus dem Ständlein das Feuer zu löschen, das den Schirm auf der innern Seite schon angegriffen hatte. Wäre das Feuer nur einige Minuten später beobachtet worden, so lägen jetzt Anderauers Gebäulichkeiten in Asche. (Jacob Pfendler im Verhör vom 21. Oct.)

des vollendeten Verbrechens der Brandstiftung, sondern nur der nächste Versuch zu demselben objectiv erhoben vorliegt;

3) daß der Angeklagte zwar die Thäterschaft fortwährend in Abrede gestellt hat und daß dieselbe auch nicht durch directe Beweise auf ihn erhoben ist, 4) daß jedoch eine Reihe dem Verbrechen vorangehender, gleichzeitiger und nachfolgender Thaten, namentlich

4) Während dem Dreschen habe ich den Anderauer aus dem Schopfe weggehen gesehen, und bin bald nach(her) außer das Tenn gegangen, einem Pferde nachzusehen, und gewährte alsobald einen starken Rauch aus dem Schopfe dringen, sah auch bei näherem Nachsehen das helle Feuer in den sich dort befindlichen Hobelspänen auflodern. (Lorenz Duple. Verhör vom 28. Oct. zu Fr. 1.) — Haus und Scheune stehen ganz frei und ohne Verbindung mit andern Gebäulichkeiten. Das nächste Haus ist 67 Schritte von dem Schopf entfernt. Ein paar andere Wohngebäude finden sich zerstreut in noch weiterer Entfernung. Der an die Scheune angebaute offene Schopf hat eine Breite von 8 Fuß und eine Tiefe von 20 Fuß, mit einer Hinterwand gegen die Abendseite. Zur Zeit des Augenscheins ist Nichts darin, als an der Wand zu ein Haufen abgebrannter Späne und Brandspuren an dieser, sowie an der Seitenwand gegen die Scheune, welche mit Heu angefüllt ist. (Augenschein. A. 16, b. 1 und 2.) — Der Schopf steht nur etwa 6 Schuh von der Straße und ist immer ganz offen, so daß öfter vorübergehende Leute, namentlich bei Regenwetter, darin untergestanden sind und auch darin Tabak geraucht haben. Als Eppenberger das Haus bewohnte, hat er häufig Leuten in demselben zu übernachten gestattet, so daß Manche sich gewöhnt haben, in den Schopf hinein zu gehen. (Anderauer im Verhör vom 28. Oct. zu Fr. 10.) — Ich könnte nicht sagen, wie es zugegangen ist, denn als ich im Schopf war, habe ich Nichts beobachtet, und aus demselben ging ich noch in meine Nebenkammer, um ein Mastuch zu holen und von da ging ich von Hause fort und langsam aufwärts bis ins Engewäldchen hinauf, so daß ja weit mehr verbrannt sein müßte, wenn bei meinem Weggehen Feuer ausgebrochen wäre. (ib. zu Fr. 80.) Nach langer Erzählung von einem Unbekannten, der jenes Vormittags im Schopfe solle Tabak geschnebelt haben, „bei einer Viertelstunde“ könnte ich nicht sagen, um welche Zeit der unbekannte Mann im Schopf war. Ich denke auch nicht gerade, daß das Feuer durch ihn veranlaßt worden sei, sondern eher, daß vorher Jemand anders eine Pfeife Tabakasche ausgeleert habe, die so vom Wind bis zu den Spänen geweht worden sei und weil dieselbe nicht erkaltet war, etwa ein Fünkeln Asche unter den Spänen gemottet und später Feuer gefangen habe. (ib. zu Fr. 90.) Ich hatte keine Fahrhabe ver-

a. daß er sich einige Tage vor dem Brande zu Frau Dudle, laut deren eidlicher Deposition, ohne Veranlassung, im Unmuthe über die Einschränkung, die sein Vater, der vorher schon viel für ihn gethan und den er in der letzten Zeit wieder um Hülfe angesprochen hatte, gegen ihn ausüben wollte, drohend dahin äußerte: „bevor er sich einschränken lasse, würde er lieber Alles verbrennen“⁵⁾ und daß er am Morgen des fraglichen Brandes aus dem gleichen Grunde in einer höchst aufgeregten Stimmung sich befand;⁶⁾

sichert und besaß einen ganzen Stoß Futter, 100 Centner betragend und 514 Garben Korn. Man kann sich nun denken, ob ich mich selbst hätte schädigen wollen. Und ich hätte auch gar keinen Grund gehabt, meine Sache anzuzünden, weil ich die größte Freude mit meinem Heimwesen hatte und lieber noch einen Stadel dazu gebaut, als meine Gebäulichkeiten zerstört hätte. (Anderauer im Verhör vom 28. Oct. zu Fr. 10) — Ich hätte doch zuvor Geld dafür genommen, ehe ich es vernichtet hätte. (Crim.-Verhör 98.) Ich kann nur wiederholen, daß ich unschuldig bin und in Ewigkeit das nicht gethan habe. (Crim.-Verhör 233.)

⁵⁾ So viel ich mich erinnere, war ich eine halbe Stunde bei U. allein. Ich habe auf die Rückkehr meines Mannes gewartet, der dann bald gekommen ist. Jedenfalls haben wir wenig mit einander geredet; ich habe mich immer mehr oder weniger vor ihm gefürchtet. Anderauer hat diese Aeußerung auf einmal hingeworfen, ohne daß etwa von Brennen oder von seiner Einschränkung die Rede war. Er ist allein an seinem Tische gefessen und war in Gedanken in sich versunken. — Ich habe auf Anderauers Aeußerung Nichts geantwortet und mit ihm nichts mehr geredet. Er selbst hat auch nichts mehr gesagt und dann ist bald darauf mein Mann heimgekommen. Ich erinnere mich der Aeußerung ganz deutlich und bestimmt. Er hat diese Aeußerung sogar zweimal über einander gemacht. (Beeidigte Aussage der Cathar. Dudle, vom 2. Dec. A. 20. — Eine Confrontation hierüber liegt nicht vor, sondern nur Vorhaltungen, welchen gegenüber U. Alles Gesagte läugnet.)

⁶⁾ Ich stand etwa um 6 Uhr auf. Beim Morgenessen sah ich, daß U. seine schwarzen Sonntagshosen trug. Ich fragte ihn, wohin er wolle? Er: „In die Fremde.“ Ich frug ihn, ob er denn nicht dreschen wolle? Er antwortete: „J, jowohl, drösche! In d'Stadt ine go will i, hüte kömme mer enander in d'Hor und wend enander die Grind uszerre.“ Ich bemerkte, der Vater habe ihm doch wieder geholfen. Es sei schön Wetter und er sollte bei der Arbeit helfen. Er erwiederte: Jo, ghör! und brummte vor sich hin über seine Lage, denn „so könne er es nicht haben. Der Teufel nehme ihn ja doch einmal.“ Um 10 Uhr ging ich mit den Arbeitsleuten zum

b. der Umstand, daß der Angeklagte geständigermaßen, aber ohne dafür ein hinlängliches Motiv angeben zu können, an jenem Morgen sich kurze Zeit im Schopfe aufgehalten hatte, was auch von Utr. Roggwiller, der ihn hinein- und kurz nachher hinausgehen sah, bestätigt wird;

c. daß, nach Angabe der Zeugen Dudle und Roggwiesler, kurze Zeit nach der Entfernung des Angeklagten aus dem Schopfe der Rauch aufstieg, was darauf schließen läßt, daß das Feuer zur Zeit seines dortigen Verweilens gelegt worden sein müsse und zwar um so mehr, als auf demselben, bei seiner unmittelbar nachher erfolgten Arretierung, noch ein halbes Büschel Bündhölzer gefunden wurde; als er selbst zugeben muß, daß er im Schopfe nichts Verdächtiges wahrgenommen habe und als der Knabe Roggwiller angiebt, er habe Niemanden als den Angeklagten nach dem Schopfe gehen gesehen; 7)

Neuneessen in die Stube. Die Frau Pfendler äußerte sich, wie der A. auch diesen Morgen eine Täube habe. Er habe bemerkt, er könne das Dreschen nicht hören. Meine Frau sagte, grad jetzt sei er von der Schafreite weg, die Fäuste vor den Kopf haltend und habe gesagt: Er hei denn e Wonder, das will heißen einen (großen) Zorn (Lorenz Dudle im Verhör vom 10. Nov. Fr. 10). — Ihr werdet wissen, daß Ihr nach dem Einlangen des Briefes vom Vater (Auftrag an Dudle, er möge dreschen) zornig waret und zu mir geäußert habet, Ihr wollet durchaus keinen Vogt im Hause haben, der Vater möge Euer Vogt sein, aber im Hause wollet Ihr nicht bevogtet sein. Am Mittwoch Morgen, als ich aus der Küche und in die Stube kam, habt Ihr bemerkt, Ihr möget das Dreschen nicht hören, Ihr möget keinen Vogt im Haus, der Vater könne Euch Vogt sein, und Ihr seid deswegen zornig gewesen. Schauet, A., Ihr habet einen mächtigen Zorn gehabt und wiederholt erklärt, Ihr wollet durchaus keinen Vogt im Hause haben, und Ihr müßt Euch erinnern, daß es pünktlich so ist, wie ich es angab. Ihr seid besonders darüber aufgebracht gewesen, daß Ihr nichts mehr gelten sollet. (Frau Pfendler in der Confrontation mit A. Grim. Verhör. 71.) — Wenn ich so mächtig zornig gewesen wäre, so würde ich mehr gesagt haben, da ich in meinem Zorn nicht still sein kann. (A. in obiger Confront. 74.)

7) Ich habe etwa $\frac{1}{4}$ nach 6 Uhr, als ich aufgestanden war, etwas Dbst auf gelesen, was aber keine Viertelstunde Zeit erforderte. Nachher legte ich mich sonntäglich an und blieb immer in der Stube, bis ich von Hause wegging. (Grim. Verhör. 381.) Der Thierarzt D. ist mehrmals in der Woche vorher auf einem vom Nachbar Brunner entlehnten Wägelein zum Vater nach St. Gallen gefahren

d. der Umstand, daß sich der Angeklagte, als er den Schopf verlassen, auf eine sehr verdächtige Weise von seinem Hause fort

und da er auf demselben keinen Sitz hatte, so hat er einen Obstsack dazu genommen. Ich dachte nun, derselbe möchte sich noch auf dem Brettlein finden. Das Wägelein ist einige Zeit vor dem Mittwoch wahrscheinlich von Brunner selbst aus dem offenen Schopf abgeholt worden. Der Obstsack wurde dazu verwendet, um Futter für das Pferd mitzunehmen, und zugleich als Sitz zu dienen und nachher im Tenn oder im offenen Schopf abgelegt. Ich dachte, er möchte noch in diesem sein und bin deswegen dahin gegangen, um nachzusehen. Der Schopf war ganz leer und der Sack hätte etwa an einem Nagel an der Wand hängen müssen, was aber nicht der Fall war. (Crim. Verhör. Fr. 46) Es mag etwa 9 oder $\frac{1}{4}$ nach 9 Uhr gewesen sein (ib. 34). Ich ging dann zuerst auf den Gang über der Stube, wo ich die dort befindlichen Obstsäcke zählte und sah, daß mir zwei fehlten. Dann ging ich nochmals in die Stube und aus dieser in die Nebenkammer und darauf an dem Tenn vorbei, in welchem gedroschen wurde, der Enge zu (ib. 39). — Ich kam an jenem Vormittag zwischen 9 und 10 Uhr von der Mühle in Botsberg her dem Fußweg nach auf die Straße nach dem Bubenthal und sah auf dieser den A. hinter dem Hause hervorkommen und in den Stall gehen. In den offenen Schopf hineingehen sah ich ihn nicht und auch nicht mehr aus dem Stall herauskommen. Ich kam dann vorwärts gehend bis nahe zum Fußweg gegen Aesch, als ich Fürio rufen hörte. Ich kannte ihn, weil er zweimal von Magdenau kam und man mir sagte, er sei es. An dem genannten Tage sah ich, daß er in den Stall hineingehend sonntäglich gekleidet war. (Verhör mit Barbara Hilber. A. 16. a.) Ich hätte aus dem Stall in den Schopf nicht hinein können, weil man nur von außen hineinging und jene (Zwischen)Thüre immer geschlossen war, und vom Tenn, von wo aus eine Thüre in den Stall führt, gedroschen wurde. Ich hätte auch im Stall nichts zu thun gehabt. (Crim. Verhör mit A. 41) — Vormittags etwa um 10 Uhr sah Duple den A. hinter dem Hause vom Schopfe weg gegen Aesch zu gehen und sagte zu uns, wo derselbe nun wieder hingehen möge? (Verhör mit Pfendler vom 21. Oct. A. 5.) Ich habe an jenem Tage auf unserer Wiese unweit von A. Hause das Vieh gehütet und habe den A. ungefähr um 10 Uhr Vormittags gesehen in seinen Schopf neben der Scheune gehen und habe ihn auch gesehen, nach einer kleinen Weile wieder herausgehen und auf dem Weg gegen Aesch fortgehen. Auf den Feuerlärm von Lorenz D. sah ich dann bald nachher aus dem gleichen Schopfe, in dem A. kurz vorher gewesen, einen starken Rauch herausdringen. (Verhör mit Ulrich Roggwiler, 13 Jahr alt.

begab,⁸⁾ und als er von mehreren Nachbarn aufgefordert wurde, zurückzukommen, auf die Erklärung des einten derselben, daß er angezündet habe, die zugestandene Aeußerung that: es ist ja nicht so böß!⁹⁾

e. daß der Angeklagte zu Josef Widmer im Nebenzimmer, in welches er ihn gerufen, die nicht widersprochenen Aeußerungen that: „Gelt, ich habe ein Narrenstück gemacht; meinst, holt mich jetzt der Landjäger?“ und auf die Bemerkung des Zeugen: „Du hättest das Ding nicht thun sollen“: „Siehst, ich habe halt gesehen, daß ich über Nichts mehr Meister bin und gedacht, es sei am Ende gleich“ u. s. w., welche Worte offenbar ein Schuldgeständniß mit Angabe des Motives der That enthalten —

unter sich in einem solchen Zusammenhange stehen, daß dieselben nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht anders, als aus der

A. 8.) — Die Stelle, von welcher aus der Roggwiller kurze Zeit vor dem entstandenen Rauch den A. in dem offenen Schopf gesehen haben will, ist 162 Schritte von demselben entfernt. (Augenschein. A. 16. b.)

8) Es mag ungefähr $\frac{1}{2}$ 11 Uhr gewesen sein, als ich den A. von Aesch her der Enge zu laufen sah. Derselbe ging in einer Entfernung von etwa 50 Schritten bei mir vorbei und hatte sein Nastuch vor sein Gesicht gehalten, wahrscheinlich damit ich ihn nicht erkennen sollte. (Verhör mit Eppenberger. A. 8.) Er: Was habt Ihr vor Euerm Weggehen in der Stube zu thun gehabt? A.: Ich holte nur aus der Kammer ein Nastuch, sonst hatte ich weder an dem einen, noch an dem andern Orte etwas zu thun. (Crim. Verhör mit A. 40.) — Wenn ich ihn gesehen hätte, so hätte ich ihn nicht auszuweichen begehrt, und er hat mir sonst immer gerufen. Wenn ich mein Nastuch in Händen hatte und allfällig brauchte, so geschah dieß gewiß nicht, um mich unkenntbar zu machen, weil er mich an Größe und Postur sonst erkennen konnte. Ich würde gegentheils ihm zugerufen haben, wenn ich ihn erkannt hätte. (Crim. Verhör mit A. 206.)

9) Ich kann mich dessen nicht erinnern. Wenn ich es aber auch gesagt habe, so habe ich vom Brande gar nichts gesehen. (Crim. Verhör mit A. 198.) Ich wollte nachsehen, allein der Widmer sagte zu mir, es sei nicht so wichtig; ich solle nur in die Stube kommen. (ib. 122.) — Dieß (Aeußerung) kann gar nicht sein, weil ich ja von Allem nichts gesehen habe. (ib. 62.) — Ich habe in meiner Gewohnheit, die Worte zu gebrauchen: „es sei nicht so böß“ und kann sie demnach, ohne an etwas Besonderes zu denken, zu der mir vorgehaltenen Zeit gebraucht haben. (Crim. Verhör mit A. 221. b.)

Begehung des Verbrechens vernünftigerweise erklärt werden können; ¹⁰⁾

4) daß durchaus keine Gründe vorliegen, welche eine Vermuthung begründen, daß die That von einer andern Person begangen worden wäre;

5) daß auch weder das bisherige Leben des Angeklagten, da er als ein zornmüthiger, moralisch versunkener, arbeitscheuer und dem habituellen Genuße des Branntweins ergebener Mensch ausgewiesen ist, ¹¹⁾ noch seine Verantwortung in den Verhören der Annahme der Thäterschaft widersprechen;

¹⁰⁾ Steiger, Grob und Widmer (die Männer, die ihn eingeholt und zurückgebracht hatten) blieben bei mir in der Stube. Ich wußte nicht, wesswegen? und frug, auf was sie warten, ich werde gehen können, wohin ich wolle. Darauf erklärte Steiger: nein, es komme Jemand, mich zu holen, worauf ich frug, wer denn? (Crim. Verhör mit A. 64.) Wir führten ihn dann in die Stube, worauf er in die Nebenstube ging und mich hineinrief und zu mir sagte, ich solle ihm einen Schoppen Wein holen. (Verhör mit Widmer. A. 10.) Er gab mir Geld hierzu. Ich that das, und holte Wein. Er schenkte sich ein und bot mir auch zu trinken an. Es stand ein Kistchen mit Zwetschen in der Nähe und er sagte, ob ich nicht von diesen nehmen möge. Während ich solche nahm, bemerkte ich ihm: A. Ihr hättet doch kein solches Narrenstück machen sollen. Er frug darauf: Weißt, holt mich der Landjäger, und muß ich wohl auf St. Gallen? — Ich entgegnete: Auf Flawyl jedenfalls! Ich wiederholte: Ihr hättet kein solches Narrenstück machen sollen. Darauf erwiderte er: Siehst, ich habe halt gesehen, daß ich über Nichts mehr Meister sei und gedacht, es sei am Ende gleich, habe die Kuh den Kübel überschlagen, ob sie das Geltle auch noch überrumple.“ — (Confrontation im Crim. Verhör mit Widmer. 108.) Darauf A. Ich habe gar nicht so viel mit ihm gesprochen und weiß mich auf Ehre nicht zu erinnern, daß ich die von ihm angebrachten Aeußerungen zu ihm gemacht habe. (ib. 112.) Fr. Ihr sollt Euch geäußert haben: Ihr meint, Ihr wollet sagen, Ihr hättet den Kappel im Kopf gehabt. A. Dessen habe ich mit keinem Worte gesagt und hätte auch nicht einmal gewußt, was ein Kappel sei. (A. im Criminalverhör. 213.)

¹¹⁾ „A. war schon als Knabe sehr reizbaren und lebhaften Charakters. Als ein Sohn hablicher Eltern und nebstdem ein angenehmer Gesellschafter genoß er viele Jahre die Achtung, die jeder Rechtschaffene verdient. Nach und nach gerieth er aber auf Abwege, gab sich dem Trunk hin und mußte einmal auch wegen halbem Ehebruch bestraft werden. Seine Erziehung muß, trotzdem er eine ge-

6) daß die von der Vertheidigung angeführten Entschuldigungsgründe nicht geeignet sind die aus oben angeführten Thatumständen sich ergebende rechtliche Gewißheit der Thäterschaft zu schwächen;

in Anwendung der Art. 210, 211, 18, 19, 20 cod. und Art. 158 proc. crim., endlich Art. 14. lit. b. des St. V. Ges. ¹²⁾ und in Abänderung des erstinstanzlichen Bescheides

wöhnliche Schulbildung genoß, eine fehlerhafte genannt werden, indem er mitunter von seinem Vater in übler Laune allzustrenge und von seiner Mutter hingegen allzugelinde behandelt wurde. (Gemeinderäthlicher Leumdenschein.) — Meine Eltern wohnten nie in Hundwyl, sondern immer in Herisau und ich hielt mich bis ins Jahr 1849 fortwährend bei ihnen auf. Mein Vater führte dort eine Bleiche und Brennerei und ich habe ihm dabei geholfen. In jenem Jahr kam ich zu meinem Schwager nach Langwiesen bei Feuerthalen, wo ich etwa ein Jahr blieb und dann wieder nach Herisau zu den Eltern zurückkehrte, bei denen ich war, bis ich hier aufzog. (Crim. Verhör mit N. 1.) Ich begab mich zum Patienten. Beim Eintritt in sein Zimmer war Patient sehr agitirt, suchte sich der sog. Handschellen zu befreien. Zittern der Lippen, sowie der obern und untern Extremitäten. Gesicht bedeutend geröthet, die Blutgefäße der Augen turgeszierend, Puls 112 Schläge in der Minute, die Sprache theilweise unterbrechend. — voix saccadée. Beim Beantworten der an ihn gerichteten Fragen zeigt sich eine Incoherenz der Ideen, das nähere Präcisiren der Gedanken fehlt. Patient klagt über schweren, eingenommenen Kopf, Appetitlosigkeit, trockenen Mund und namentlich über kalte Füße. Die Zunge ist belegt, die Se- und Excretionen so ziemlich normal, Schlaflosigkeit, bei leichtem Schlummer wirre Träume, verschiedene Visionen, Hallucinationen. Auf die Frage, warum er diese Degaten in seinem Zimmer angerichtet, namentlich Bretter von der Wand gerissen, antwortete er: um eine Thüre von dem Wohnzimmer in die Scheune zu machen. Weil er keine Bretter besitze, habe ihm sein Vater den Auftrag gegeben, die besagten wegzunehmen und an die Thüre zu verwenden. Fast man diesen Symptomencomplex mit der Anamnese, so zeigt sich ganz deutlich — evident — daß P. in Folge copióser Libationen alcoholischer Getränke, namentlich Branntwein am delirium tremens potatorum — Säuserwahnsinn — litt. Expectatitil konnte hier nicht mehr verfahren werden etc. (Bericht des Dr. D. über den Befund des Gefangenen und dessen spätere Behandlung und Wiederherstellung. A. 13 a.)

¹²⁾ §. 210. Wer in rechtswidriger, boshafter Absicht fremdes Eigenthum oder auch das eigene mit Gefahr für dessen Bewohner

zu Recht erkannt und gesprochen:

1) Joh. Ulrich Anderauer ist zur Zuchthausstrafe von zwei ein halb Jahren verurtheilt.

2) Derselbe hat die Gerichtsgebühr von Fr. 20, die Gebühren für die Amtsklage und Vertheidigung von je Fr. 10, die erstinstanzlichen Kosten, sowie die Kosten der Untersuchung und Verpflegung zu bezahlen. W.A.W.

oder für fremde Wohngebäude in Brand steckt, begeht das Verbrechen der Brandstiftung.

§. 211. Dieses Verbrechen ist vollbracht, wenn das angezündete oder fremde Eigenthum wirklich in Brand gerathen ist, wäre auch der weitere Schaden durch Zufall oder fremde Dazwischenkunft verhindert worden. (§. 212. Die Strafe eines solchen Verbrechens ist der Tod.)

§. 18. Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die Uebelthat gänzlich ausgeführt und in allen ihren Wirkungen vollendet sei. Schon die Unternehmung der Missethat ist ein Verbrechen, wenn nämlich das böse Vorhaben des Verbrechens durch eine äußerliche, zur wirklichen Vollbringung führende Handlung unverkennbar an den Tag gelegt ist.

§. 19. Das unvollendete Verbrechen ist nicht wie das vollendete zu strafen, außer zc.

§. 20. Hat der Thäter, insoweit es von ihm selbst abhing, das Verbrechen vollbracht, die beabsichtigte Wirkung ist aber durch bloßen Zufall oder durch eine äußere dem Willen des Thäters gelegene Ursache verhindert worden, so ist, wenn die Strafe des vollendeten Verbrechens der Tod ist, auf zehnjährige Kettenstrafe und bei obwaltenden Umständen nach dem Ermessen des Richters Pranger mit oder ohne Staupenschlag, ansonst aber auf die Hälfte der auf die Vollendung gesetzten Strafe zu erkennen.

§. 158. proc. cr. Treffen aber dabei folgende Umstände zusammen:

1. (Vorausgehende, gleichzeitige und nachfolgende Inzichten.)
2. (Zusammenhang derselben unter einander.)
3. (Mangel eines Verdachts gegen andere Personen.)
4. (Früherer übler Leumden des Verdächtigen.)

§. art. 15. lit. b. des Strafänderungsgesetzes vom 7. Febr. 1839. Wo das bestehende Criminalgesetzbuch ein Verbrechen mit Kettenstrafe bedroht, ist von den Gerichten Zuchthausstrafe von gleicher Dauer, da, wo dasselbe Zuchthausstrafe vorschreibt, Zuchthausstrafe mit der Hälfte der im Criminalgesetze bestimmten Dauer zu erkennen, insofern zc.

Graubünden.

Urtheil des Kreisgerichtes Chur, vom 23. März 1854.

In Sachen des Peter Ambühl von Davos, angeklagt der Entwendung von c. Fr. 30 Baarschaft, und des Diebstahlsversuchs an Kleidern im Werth von Fr. 56.

hat das Kreisgericht

nach Verlesung der Anzeige des Beschädigten, des Beschlusses des Gerichtsausschusses vom 18. d. M., nach Anhörung des Angeklagten und der Zeugen, der Fiscalklage und der Vertheidigung, sowie nach reiflicher Erwägung der Sache

a. bezüglich der Anklage auf Entwendung von c. Fr. 30 Baarschaft,

In Erwägung, daß bezüglich dieser Anklage weder der objective noch der subjective Thatbestand des Verbrechen als erwiesen anzusehen ist;

b. bezüglich der Anklage auf Versuch zum qualifizirten Diebstahl im Betrag von Fr. 56.;

In Erwägung, daß unterm 15. laufenden Monats, bei Anlaß der stattgehabten Feuersbrunst in der Theerschwelerei auf dem Sand erwiesenermaßen in den zu derselben gehörigen, unweit gelegenen Holzschopf, Mobilien, Kleidungsstücke etc. verwahrt wurden;

In Erwägung, daß durch übereinstimmende Zeugenaussagen erwiesen ist, daß am nämlichen Abend spät aus genanntem Schopfe mittelst Einbruch verschiedene Kleidungsstücke, im Werth von Fr. 56. verschleppt worden, welche Kleider in unmittelbarer Nähe des Schopfes zusammengewickelt im Freien gefunden worden sind;

In Erwägung, daß somit der objective Thatbestand des Versuches zum qualifizirten Diebstahl im Betrag von Fr. 56. rechtlich constatirt erscheint;

In Erwägung, daß Inculpat Peter Ambühl am nämlichen Abend, zu einer Zeit, wo die Feuersgefahr längst vorüber war, circa 10 ½ Uhr, vom Zeugen Christian Krättly in unmittelbarer Nähe fraglichen Schopfes an derjenigen Stelle wahrgenommen wurde, wo unmittelbar darauf die aus dem Schopfe entwendeten Kleidungsstücke sich vorgefunden haben;

In Erwägung, daß Inculpat über eine Veranlassung, des Abends spät noch sich auf die Brandstätte zu verfügen, nachdem ihm nothwendig bekannt sein mußte, daß das Feuer bewältigt worden, sich nicht ausgewiesen hat, daß Ambühl ebensowenig eine Veranlassung haben konnte, sich zu dem von ihm angegebenen Behufe der Nothdurft von der Straße seitwärts an diejenige Stelle zu begeben, wo Zeuge Krättly ihn wahrgenommen;

In Erwägung, daß Inculpat läugnet, während seines Aufenthaltes an bezeichneter Stelle Kleider gesehen zu haben, und ebensowenig die zum Behufe des Einbruches mittelst gewaltsamen Wegreißens eines Brettes entstandene Oeffnung am Schopfe wahrgenommen haben will, obwohl im damaligen Augenblick sich Licht im Schopf befand, daß Inculpat sich nicht erinnern will, den Zeugen Schlatter unmittelbar nachher in der Nähe des Schopfes begegnet und gegrüßt zu haben;

In Erwägung, daß demnach mehrere sehr dringende Inzichten gegen den Inculpaten Ambühl sprechen, welche sich auf keine andere Weise als durch Annahme der Schuld desselben erklären lassen;

In Erwägung, daß bei Zumessung der Strafe als erschwerende Umstände in Betracht fallen

- a. daß der Diebstahlversuch mittelst Einbruch begangen,
- b. daß derselbe zur Zeit einer Feuersnoth verübt wurde,
- c. der öftere Rückfall, in dem sich Inculpat befindet, nach Einsichtnahme des §. 161, Ziffer 1, 7 und 8¹⁾ §. 162, Ziffer 2²⁾ sowie des §. 26³⁾ des Strafgesetzbuches

erkannt:

1) Peter Ambühl wird des Versuches zum qualifizirten Diebstahl im Betrag von Fr. 56., begangen unter erschwerenden Umständen, schuldig erklärt, und hiesür zu einem Monat Gefängnißstrafe, geschärft durch wöchentlich zwei Tage Fasten, verurtheilt.

2) Wird Peter Ambühl von der Anklage wegen Entwendung von Fr. 30. Baarschaft, entbunden.

3) Wird Peter Ambühl in die ergangenen Untersuchungs- und Gerichtskosten im Betrag von Fr. 30., sowie in die Cibarspesen verfällt.
(Directe Mittheilung.)

1) Als ausgezeichnete Diebstahl ist zu betrachten: (1. Einbrechen, Einsteigen, Einschleichen oder heimliches Zurückbleiben, um zu stehlen.) (7. Diebstahl bei Feuersbrunst etc.) (8. Rückfall.)

2) Der ausgezeichnete Diebstahl wird bestraft: wenn derselbe fl. 30, aber nicht fl. 500 übersteigt, mit Zuchthaus bis auf 8 Jahre.

3) Den Versuch eines Verbrechens kann nie die volle, auf die Vollendung gesetzte Strafe treffen, sondern es ist derselbe in dem Grade, in welchem er sich der Vollendung mehr oder weniger nähert, mit einer zu der Strafe für das vollendete Verbrechen im Verhältniß stehenden, geringern Strafe zu belegen.

Aargau.

Der hier mitgetheilte Civilproceß, abgesehen von seinem allgemeinen Interesse, hat in diesem Heft darum vorzüglich eine geeignete Stelle, weil er zur Erörterung der in der ersten Abtheilung abgehandelten Lehre von der Rückwirkung neuer Gesetze einen sehr lehrreichen Stoff bietet. Um den Verlauf der Partheivorträge nicht gar zu sehr zu unterbrechen, schicken wir die bezüglichen Stellen des neuen „allgemeinen, bürgerlichen Gesetzbuches“ hier dem Ganzen voraus.

§. 248. „Die Rechte der unehlichen Kinder auf den Nachlaß ihrer Eltern sind in den Vorschriften über die Erbfolge (§. *) bestimmt.“ —

Einführungsgesetz §. 7. „In Beziehung auf die gesetzliche Erbfolge, welche den unehlichen Kindern, und in Beziehung auf die Rechte, welche denselben auf den Nachlaß ihrer Eltern zustehen sollen (§. 248), gelten vorläufig folgende Bestimmungen:

1) Unehliche Kinder haben die gleichen Rechte auf den Nachlaß ihrer Mutter, wie die ehlichen.

2) Ein von dem Vater anerkanntes und ihm in Folge dieser Anerkennung gerichtlich zugesprochenes, unehliches Kind (§§. 221 und 222) erhält aus dessen Nachlaß die Hälfte von dem, was einem ehlichen Kinde zukommt.

Sind keine ehlichen Kinder vorhanden, so erhalten Unehliche die Hälfte des väterlichen Nachlasses.“

Einführungsgesetz §. 4. „Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes im dritten Hauptstück über die Kinder unehlicher Geburt und ihren bürgerlichen Stand (§§. 214 — 248) kommen bei den unehlichen Kindern zur Anwendung, welche nach dem 31. Christmonat 1847 geboren werden.“

Großrathsbeschluß vom 4. Juni 1851. „Da durch §. 7. des Gesetzes vom 31. August 1847 über Einführung der Einleitung und des ersten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, den Unehlichen das in §. 248. daselbst angerufene gesetzliche Erbfolgerecht auf den Nachlaß ihrer Eltern vorläufig ertheilt worden und dasselbe nach §. 1. der Vollziehungs-Verordnung vom 16. Herbstmonat 1847 mit dem 1. Januar 1848 in Wirksamkeit treten soll, — so haben Wir, zur Beseitigung des Zweifels, welcher durch irrtümliche Mitansführung des §. 248. des Personenrechtes in §. 4. des Einführungsgesetzes über die Anwendung obiger Bestimmung entstehen könnte, verfassungsmäßig beschlossen:

§. 1. Der §. 4. des Gesetzes vom 31. August 1847 über Einführung der Einleitung und des ersten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wird dahin abgeändert, daß die dort enthaltene An-

führung der Gesetzes-Paragraphe 214 bis 248. des bürgerlichen Gesetzbuches in diejenige bloß der §§. 214 bis und mit 247. umgewandelt sein soll.

§. 2. Diese Bestimmung soll die gleiche, vom 1. Januar 1848 hinweg wirksame Gültigkeit haben, wie wenn dieselbe schon im Urtext des obangeführten Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche enthalten gewesen wäre."

§. 221. „Dem Vater wird das Kind zugesprochen, wenn er dasselbe als das seinige anerkennt."

§. 222. „Zur Gültigkeit der Anerkennung eines unehlichen Kindes ist erforderlich, daß dieselbe auf freien Vortritt des Vaters vor dem Hause seines Heimathortes innerhalb Jahresfrist, von der Geburt des Kindes an gerechnet, erklärt werde und daß der Anerkennende eigenen Rechtes oder gehörig vertreten sei."

§. 227. „Die Anerkennung kann jedoch unter allen Umständen und zu jeder Zeit stattfinden, wenn die Heimathgemeinde des Vaters zu derselben einwilligt."

Urtheil des Bezirksgerichtes Lenzburg

vom 22. April 1852.

Wir Präsident und Mitglieder des Bezirksgerichtes Lenzburg urkunden hiemit, daß heute vor uns erschien Hr. Fürspreh Säger, als Bevollmächtigter des Hrn. H. S., Handelsmann in B., Kläger gegen

Hrn. Fürspreh Hermann Bertschinger, als Bevollmächtigter der Frau Wittwe E. S., geb. B. von L. und des Hrn. Med. Dr. E. B., als Vormund der Knaben H. und T. S. von daselbst, Beklagte, zu Anhörung unseres Urtheils in dem zwischen ihnen waltenden Rechtsstreite.

Aus den uns in dieser Streitsache vorgelegten, genau geprüften Acten haben wir entnommen: ¹⁾

Kläger brachte vor: Am 11. Sept. 1850 sei zu L. Herr H. S., Vater, von B., Besitzer eines sehr bedeutenden Vermögens, gestorben. Derselbe habe eine väterliche Verordnung, d. d. 19. Nov. 1849 ²⁾

¹⁾ Die Proceßverhandlungen sind im Urtheil in viel beschränkterem Umfang aufgenommen. Wir schieben sie aus den Acten ein.

²⁾ „Vorerst bemerke ich, daß ich meinen beiden Tochtermännern Herrn M. S. und Herrn G. S., Lehrer, zu Handen ihrer Gattinnen und Kinder, bereits unterm 10. Mai 1838 einen Betrag von Fr. 120,000, auf Rechnung ihres dereinstigen Erbes, abgetreten habe, daß somit diese Summe, bei Berechnung des dereinstigen Erbtheils, diesen beiden Erben in Abrechnung gebracht werden

hinterlassen, welche seine zwei Knaben für den Betrag des disponiblen Drittheils zu Testamentserben einsetzte. Diese Verordnung

muß, und die beiden Knaben zweiter Ehe eine Summe von gleichem Betrage in Anspruch zu nehmen haben.

In Ausübung des mir durch Satzung 2, Seite 132 der Berner Gerichts-Satzung eingeräumten Rechts, verordne sodenn im vollen Gebrauch meiner Verstandes-Kräfte, ungezwungen und ungedrungen, nach Empfehlung meiner Seele in die Hand ihres Schöpfers auf meinen Gott gefälligen Hinscheid folgendes:

1. Es sollen meinen beiden Knaben S. und T. S., auf meinen Todfall hin, meine bestehenden Liegenschaften, in Gebäulichkeiten, Pflanz- und Holzland bestehend, sammethaft, sowie die sämtliche Fahrhabe, ohne Ausnahme, nach zu fertigendem Inventar, zum Voraus, und ohne Anrechnung an ihrem gesetzlichen Erbtheil, zu gleichen Theilen zukommen und verbleiben.

2. Meiner gegenwärtigen Gattin E. S., geb. B., soll bei meinem allfälligen Vorabsterben der jährliche Zins von einer Kapitalsumme von Fr. 10000 (die in Schuldtiteln auszumitteln und besonders zu verwalten ist) zukommen. — Ferner soll sie lebenslänglich, so lange sie sich nicht wieder verhehlicht, das unentgeltliche Wohnungsrecht in meinem Wohnhause, sowie den nöthigen Unterhalt ebenfalls unentgeltlich zu beziehen haben. Sollte sich meine Gattin aber wieder verhehlichen, so hört sowohl der Zins als das Wohnungsrecht nebst Unterhalt mit dem Tag der Wiederverhehlichung auf.

Wenn der meiner Gattin stipulirte Zins von Kapital Fr. 10000, sei es durch Wiederverhehlichung oder Absterben, aufhört, so soll dieses Kapital der Fr. 10000 ebenfalls meinen Knaben zweiter Ehe, K. und T. S., zu gleichen Theilen, ohne Anrechnung an ihrem gesetzlichen Erbtheil, zufallen.

Würde das Wohnhaus, nach meinem Hinscheid, früher oder später ausgeliehen, so hat sich meine Gattin, bezüglich des ihr verschriebenen Wohnungsrechts, den Verfügungen ihres Beistandes zu unterziehen.

Um das Vermögen meiner Knaben zweiter Ehe möglichst zu sichern, ist mein fernerer Wille:

a. daß sie bei erlangter Volljährigkeit nur dann in den unbedingten Besitz des Gesamtvermögens zu setzen sind, wenn sie haushälterisch damit umzugehen wissen. Sollte dieses bei dem Einen oder Andern nicht der Fall sein, so hat die Waisenbehörde Vor- sorge zu treffen, das das Vermögensbetriffniß unter waisenamtlicher Pflege bleibe, und dem unhaushälterischen Sohn nur die Zinse davon verabfolgt werden.

sei durch gerichtliche Homologation unter gewohntem Vorbehalt in Recht erwachsen und darauf das beneficium inventarii ergriffen worden, welches einen Vermögensstand von Fr. 165838. 20., von directen Schulden einen Betrag von Fr. 12765. 94. und von indirecten (Bürgschafts- und Währschaftsverpflichtungen) einen Betrag von Fr. 74099. 81. ergeben habe, worauf die Tochtermänner die Erbschaft ausschlugen, die Beklagten sie übernahmen; Kläger, unehelicher Sohn des Erblassers, habe seine Erbrechte durch Kundmachungen d. d. 16. Oct. 1850 und 11. Juni 1851 sofort geltend gemacht, allein ohne weitem Erfolg. Rechtlich habe er dafür anzuführen §. 248 des allg. bürgerl. Gesetzes für den Canton Aargau vom 31. Aug. 1847, erläutert durch den §. 7. des Einführungsgesetzes, wogegen vergebens angeführt würde §. 3 desselben Einführungsgesetzes, indem diese Stelle das Erbrecht der Unehelichen nicht berühre, sondern rein nur den Zweck habe, die Vorschriften über die Bestimmung ihres bürgerlichen Standes auf die nach dem Erlaß des Gesetzes Gebornen zu beschränken, eine Auslegung, welche authentischen Charakter erhalten habe durch den Großrathsbeschluß vom 4. Juni 1851. Von factischen Gründen habe er für seine behauptete Abstammung von dem Erblasser anzuführen 1. dessen eigene unzweideutige Erklärung, datirt vom 23. Juni 1806,³⁾ deren Richtigkeit nöthigenfalls durch die ursprünglichen

b. den beiden Knaben S. und T. S. wird der dringende väterliche Wille dahin ausgesprochen, daß sie sich nicht leichtsinnig in Bürgschaften einlassen, indem durch solche Bürgschaften schon oft der Vermögensruin herbeigeführt worden ist.

Obschon ich fest überzeugt bin, daß ich durch diese Verordnung meine Befugniß in keiner Weise überschritten habe, indem mein Nachlaß mit Einrechnung der an meine einten Erben, auf Abschlag ihres Erbtes, bereits aushin gegebenen Summen, sich so herausstellen wird, daß an keine Ueberschreitung gedacht werden kann, so möchte mich doch schließlich noch dahin aussprechen, daß, sofern diese Verordnung von den einten Erben nach meinem Tode angegriffen, und gegen alles Erwarten aufgehoben werden sollte, mein bestimmter Wille dahin geht, daß den beiden Knaben S. und T. S. der dritte Theil meines eigenen reinen Vermögens, zum Voraus, und ohne Anrechnung an ihrem gesetzlichen Erbtheil zufließen und verbleiben soll.“

³⁾ „Der Unterschriebene, S. S., des Hrn. Ob. S. Sohn, Bürger von B., dermal in L. wohnhaft, erklärt sich, der rechtmäßige Vater von der E. M. von Th., dermal in A., unter dem Herzen tragenden Leibesfrucht zu sein und solche Geschlechts-, Namens-, Heimaths- und Erhaltungshalb samt allen gesetzlichen Folgen zu übernehmen.

S. S.

Unterschriftszeugen noch bescheinigt werden könne, namentlich aber 2. schütze ihn gegen jeden Zweifel die förmliche Zusprechung des Obergerichts v. d. d. 6. Jan. 1807, welche nach contradictorischer Verhandlung zwischen seiner Mutter E. M. von Th. und des jetzigen Erblassers Vertreter und leiblichem Vater Obl. S. erfolgt sei, und zwar nachdem der Vater die vorgelegte Anerkennung seines Sohnes in Rechten selbst förmlich anerkannt und nur die daraus abgeleiteten Folgerungen mit ganz unerheblichen Gründen bestritten habe; und 3. stimme für seine Abstammung die seitherige, bei allen Anlässen wiederkehrende Anerkennung durch den Erblasser, welcher ihn nicht nur erzogen, sondern auch zu Gründung eines eigenen Gewerbes unterstützt und auch noch bei seiner, des Klägers, Verheirathung den Ehecontract am 30. August „als Vater“ unterzeichnet habe. — In Folge dieser Abstammung spreche er neben den ehlichen Kindern einen Fünftheil dieses Vermögens an, oder vielmehr, da die leiblichen Söhne durch die obangeführte Verordnung einen Drittheil zum Voraus erhalten haben, einen Fünftheil der zwei übrigbleibenden Drittheile, also $\frac{2}{15}$. Er glaube aber, daß der Vater seine Befugniß factisch überschritten und über mehr als einen Drittheil verfügt habe, in welchem Falle diese Ueberschreitung eine Zurückführung auf das richtige Maaß nöthig mache, schon nach dem Ergebnis des Inventars, welches ein reines Vermögen von Fr. 153072. 26 ($\frac{1}{3}$ = Fr. 51024. 09) und eine Verordnung über wenigstens Fr. 53042. 70 ausweise, mithin einen Ueberschuß von Fr. 2018. 61, der noch bedeutend steigen werde, wenn eine unbefangene Schätzung eintrete. Hinsichtlich der auf dem Vermögen ruhenden Lasten (Bürgschafts- und Wärschaftsverpflichtungen) sei den testamentarisch bedachten Erben gegenüber vorzubehalten, daß sie zu Rückgabe des Zuvielermpfangenen verpflichtet seien, sobald spätere Eventualitäten eine Verminderung des reinen Gesamtvermögens, folglich auch ihres Drittheils herbeiführen, wie ja auch die Bedachten nicht als Prälegatarien auf feste Vermögenstheile, sondern als Testamenterberben neben Intestaterben zu betrachten seien. — In ähnlichem Sinne sei auch die Bestimmung der Verordnung über den „Unterhalt“ der Wittwe zu beurtheilen, welche entweder als testamentarische Widmung in den allein verfügbaren Drittheil falle und mit diesem reducirt werden müßte; sollte sie aber den Söhnen allein als Last ihres Theils aufgebürdet sein, die übrigen Erben, und auch ihn, nicht berühren; endlich, da ihm, dem Kläger, aus ganz sicherer Quelle bekannt geworden, daß die

Zeugen der eigenhändigen Unterschrift E. B. und F. M. K. Hierin eingewilligt und meinen Sohn zu dieser Unterschrift autorisirt“
S. Ob.

Wittwe sich habe Entfremdungen aus der Masse zu Schulden kommen lassen, so müsse er den Manifestationseid gegen sie beantragen. Seine Schlüsse gehen demnach dahin:

1) Die Beklagten seien schuldig, den Kläger als gesetzlichen Erben des Hrn. H. H., Hauptmann, von L. anzuerkennen, und zwar in dem Umfang, daß derselbe aus dem väterlichen Nachlaß die Hälfte von dem erhalten solle, was einem ehelichen Kinde zukomme;

2) Die von dem Erblasser am 19. Wintermonat 1849 errichtete, und am 19. Herbstmonat 1850 gerichtlich homologirte väterliche Verordnung sei in so weit als ungültig zu erklären, als der Kläger dadurch um mehr als $\frac{1}{3}$ seines gesetzlichen Erbanspruchs auf die Hinterlassenschaft verkürzt sei. Hierbei werde noch besonders begehrt,

a. daß die erbchaftlichen Liegenschaften und Fahrnisse behufs der Vermögensberechnung und Theilung einer besondern Schätzung unterworfen werden, und

b. daß die im Beneficium Inventarii angemeldeten Bürgschafts- und Währschaftsansprüche und allfällig andere noch nicht liquide Schulden bei der Berechnung des reinen Vermögens des Erblassers angemessen zu berücksichtigen seien, so daß die Erben nach Verhältniß des aus der Erbschaft bezogenen Vermögens für diese Verbindlichkeiten einzustehen haben;

3) Die Beklagten seien schuldig, mit ihm, dem Kläger, die Verlassenschaft des benannten Hrn. H. H. auf oben bezeichnete Grundlagen hin zu theilen.

4) Frau Wittwe H. sei schuldig, anzugeben, ob ihr außer dem auf dem Inventar stehenden Vermögen kein weiteres Vermögen des Erblassers bekannt sei, — sie sei schuldig, ihre daherigen Angaben eidlich zu beschwören, und alles dasjenige, was sie etwa verheimlicht oder an sich gezogen, zu Händen der Erbmasse herauszugeben.

Vom Beklagten wurde erwidert: hinsichtlich des Factischen und zwar zunächst der Abstammung des Klägers vom Erblasser widerspreche er sowohl diese als die Richtigkeit der dafür angeführten Erklärung des Erblassers, wie ja auch schon bei der gerichtlichen Verhandlung von 1806 eine frühere Bescheinigung der M. entgegengestellt worden sei, wodurch sie dem H. die Vaterschaft abspricht, — hinsichtlich der rechtlichen Gründe aber, so bestreite er durchaus die rückwirkende Anwendung der angeführten Gesetzstellen auf vorliegenden Fall, die authentische Interpretation stamme aus der Zeit nach des Erblassers Tode, und nach dem A. B. G. S. 2. nehme die verbindende Kraft eines Gesetzes frühestens mit seiner Kundmachung einen Anfang und könne nach S. 3. ib. voran-

gegangene Handlungen und vorhererworbene Rechte nie berühren, ansonst kein geschlossener Auskauf oder vorgenommene Theilung mehr sicher stände, und in der That müsse auch angenommen werden, daß unehliche Kinder in Erbfällen erst seit dem 4. Juni 1851 den Vater beerben können, indem dieses Gesetz gerade die Absicht habe, die bisherigen Bestimmungen einerseits zu erweitern, anderseits zu beschränken, zu erweitern, indem es den §. 4 des Einführungsgesetzes als außer Beziehung zu §. 248 erkläre (mithin annehme, daß auch vor dem 31. Dec. 1847 Geborne an ihrem Vater Erbrecht haben sollen), aber auch zu beschränken, indem für die Frühergeborenen nun das Einführungsgesetz mit seinen Begünstigungen nicht anders gelte, als vom 4. Juni 1851 an (mithin sie keine Rechte erlangen in Erbfällen, die vor diesem Tage eintreten, wie eben der Erbfall des S. S.). Aber auch bei Anwendbarkeit des Einführungsgesetzes auf vorliegenden Fall könne aus andern Gründen diese Beerbung für den Kläger nicht eintreten. Denn dieses Einführungsgesetz beziehe sich nicht auf andere Fälle als die, welche den §§. 221 und 222 entsprechen, indem diese Paragraphen doch gewiß nicht grundlos citirt seien. — Da nun aber in dem Bezirke L. die alte Gerichtsordnung von Bern im Erbrecht als Regel gelte, die dem Unehlichen nicht blos das Testirrecht, sondern eben jegliche Successionsberechtigung abspreche, so müssen diese neuen Bestimmungen als Ausnahmsgesetze streng interpretirt werden. Nun treffe aber von diesen Bestimmungen nicht eine einzige als die der Fristeinhaltung ein. Denn der Erblasser sei nicht vor dem Gericht seines Heimortes B., sondern vor demjenigen seines damaligen Wohnortes L. erschienen, nicht eigenen Rechtes gewesen, sondern noch unter dem Vater gestanden, nicht frei vorgetreten, sondern von der Mutter citirt, und auch nicht zur Anerkennung, sondern zur Bestreitung. Die Anerkennung, auf welche hin ihm das Kind zugesprochen worden, sei nicht vor Gericht erfolgt, sondern außegerichtlich. Waren damals die Formen vielleicht freier, so hingen damals eben auch nicht dieselben Folgen an denselben und man könne demnach nicht die alten den neuen substituiren.³⁾ Und daß auch wirk-

³⁾ In sehr einleuchtender Weise setzt das dieser Antwort zum Grunde liegende Gutachten des Hrn. Fürsprech Baldinger diese Unanwendbarkeit des Zusprechungsurtheils von 1806 auf den vorliegenden Erbfall folgendermaßen auseinander: „Es genügt aber nicht jede Anerkennung, noch weniger jeder gerichtliche Zuspruch, sondern nur eine solche den gerichtlichen Zuspruch zur Folge habende Anerkennung, welche den Forderungen der in §. 7. des Einführungsgesetzes citirten §. 221. 222. entspricht. Es liegt auch hterin

lich der Erblasser dem Kläger nie Erbrechte gewähren wollte, ist deutlich abzunehmen daraus, daß er ihn nie legitimirt hat, wie er

keine Rückanwendung des Gesetzes, sondern der Gesetzgeber sagt: Ich anerkenne nur eine durchaus freiwillige und aus Selbstantrieb erfolgte Anerkennung der Vaterschaft; ich gewähre umsomehr nur dieser durchaus freien und sich selbst bestimmenden Anerkennung das bisher nicht gewährte Erbrecht; ich gewähre dieses Erbrecht aber auch schon früher anerkannten und zugesprochenen unehlichen Kindern, wann sich bei deren Anerkennung diejenige väterliche Freiheit und Selbstbestimmung beurkundet hat, welche ich für die Zukunft zur Anerkennung fordere. Daher der deutliche Wortlaut des §. 222. (s. oben.)

Keines dieser Erfordernisse darf willkürlich erlassen werden; es ergäbe sich sonst der Widersinn; daß früher anerkannte und zugesprochene Kinder besser gestellt würden, als die unter der Herrschaft des neuen Gesetzes anerkannten und zugesprochenen, während der Gesetzgeber doch offenbar nur den Willen hatte, die Wohlthat, die er den Unehlichen für die Zukunft spendete, accessorisch auch beziehungsweise der Vergangenheit angedeihen zu lassen, während er gewiß nicht die Absicht hatte, zwischen den alten Zwang und die bedingte Freiheit der Zukunft ein Zwischenreich der vollendeten und unbegründetsten Ungebundenheit hineinzuschieben.

Am wenigsten darf das Moment der vollen, väterlichen Freiheit und Selbstbestimmung bei der Anerkennung Preis gegeben werden; denn nur diese gewährleistet das lebendige Bewußtsein der Vaterschaft und den Willen des Vaters, daß das Kind in allen Beziehungen möglichst als sein eheliches betrachtet und behandelt werde. Blicken wir nun auf die gerichtliche Verhandlung vom 16. Dec. 1806, beziehungsweise 6. Jan. 1807, welche — meines Wissens — die einzige Grundlage des jenseitigen Erbanspruches ist: so kann hier von einer väterlichen Anerkennung im Sinne des Gesetzes gar nicht die Rede sein.

Allerdings hat der Erblasser der E. M., oder vielmehr, wie es scheint, derem heimathlichen Gemeinderath ein außergerichtliches, schriftliches Geständniß seiner Vaterschaft, d. h. der Urheberschaft der Schwangerschaft, ausgestellt und die dießfällige Urkunde mochte vollkommen genügen, um nach der Bern'schen Ehegerichtsatzung, sowie nach dem bürgerlichen Gesetzbuch von 1828 eine Vaterschafts-, nach dem gegenwärtigen Gesetze eine Alimentations-Klage zu begründen; allerdings wurde die Vaterschaft, als physisches oder factisches Verhältniß, auch vor Gericht nicht bestritten; aber es ist:

1) nicht der Vater frei vor Gericht getreten, um sich das Kind zusprechen zu lassen, sondern der Noceß stellt ausdrücklich die

doch unter dem Personenrecht von 1828 hätte thun können. — Die behauptete Verletzung des Pflichttheiles bestritten B. durchaus, indem das reine Vermögen höher stehe, als das Inventar glauben lasse, da eine Anzahl Ansprachen als grundlos dahinfallen und nach deren Abzug ein Betrag von Fr. 163402. 36 ($\frac{1}{3}$ gleich Fr. 54467. 45) übrigbleibe, welcher den Verordnungswerth übersteige, namentlich wenn es noch vermehrt werde durch die Summen, welche Kläger als Erbe für Ehesteuer oder andere Verwendungen des Erblassers an ihn zu conferiren hätte. Uebrigens seien die Schätzungen nicht zu niedrig, und überall, wo nöthig, seien völlig zuverlässige, unbetheiligte Sachverständige beigezogen worden, abgesehen davon, daß dem Kläger das rechtliche Interesse zu diesem Begehren fehle. Die Bürgschaften seien nur bedeutend, soweit sie für ihn, den Kläger, eingegangen seien, im Allgemeinen aber nicht gefährlich. — Die Pflicht zur Behaftung für deren spätere Deckung mit dem testamentarisch an sie gekommenen müßten aber die Beklagten gänzlich ablehnen, nach der gemeinrechtlichen Auffassung, wonach Legatarien für die Schulden nie haften, sondern ihre Legate unbeschränkt erhalten. — Die der Wittve gewordene Gunst habe Kläger durchaus ungenau aufgefaßt und mit seiner Alternative deren Tragweite nicht erschöpft. Das Manifestationsbegehren sei gesetzlich begründet, Activlegitimation vorausgesetzt, aber die Veranlassung zum Begehren

unehliche Mutter als Vorladerin, den unehlichen Vater als Vorgehenden dar, und es fand also kein „freier Vortritt“ des unehlichen Vaters statt.

2) Der beklagte S. hat die Vaterschaft, im bürgerlichen Sinne, nicht nur nicht anerkannt, sondern dieselbe vielmehr mit vorgeschützten Rechtsgründen bestritten, und wurde durch Urtheil gezwungen, die bürgerliche Vaterschaft, die damals kein Erbrecht gewährte, anzuerkennen.

3) Der Beklagte hatte offenbar die achtbare Absicht, für Mutter und Kind etwas zu thun, er hatte aber offenbar nicht die Absicht und den freien Willen, das Kind in das Verhältniß bürgerlicher Kindschaft treten zu lassen, sondern ihm in möglichster Stille eine auswärtige Heimath zu verschaffen.

4) Der Gesetzgeber wollte der freien, väterlichen Anerkennung vor Gericht auch nicht etwa die gerichtliche Unterziehung unter die Vaterschafts- oder die Alimentationsklage oder die prozessualische Abstands-Erklärung gleichstellen, denn bei Beiden fehl sowohl der sich selbst bestimmende, freie Wille, als die materielle Gewißheit der Vaterschaft, wie sie der Gesetzgeber für die gesetzliche Erbfolge fordert.“

ein eitles Geschwätz. Ihr Antrag gehe demnach auf Abweisung der Klage in allen ihren Theilen.

Die Replik, indem sie in factischer Beziehung das Erhebliche genauer präcisirte, das Bestrittene theilweise neu begründete, warf sich vornemlich auf das Rechtliche und trachtete nachzuweisen, daß die authentische Interpretation vom 4. Juni 1851 nimmermehr als rückwirkendes Gesetz könne betrachtet werden, sondern nach allgemeinen Grundsätzen, aber auch nach ihrem eigenen Wortlaut auf das Datum des Einführungsgesetzes, den 31. August 1847, zurückzuführen sei, mithin ihr Inhalt als damals ausgesprochen gelte; daß aber der Sinn dieser Interpretation eben ganz einfach dahin gehe, die Absicht des Einführungsgesetzes zu verdeutlichen und zu diesem Zweck auszusprechen, wozu die §§. 214 ff. citirt worden seien, nämlich, um darauf hinzuweisen, wo die Bestimmungen über den bürgerlichen Stand der Unehlichen zu suchen seien, mit nichten aber, um deren Erbrechte zu berühren, wie man doch aus der Mitankführung des §. 248 hätte schließen können, der eben ausschließlich sich auf diese Erbrechte beziehe. Ebenso ward hinsichtlich der §§. 221 und 222 auseinandergesetzt, wie dieselben durchaus nicht als Ausnahmsgesetz zu behandeln seien, sondern wie die neuen Gesetzesbestimmungen über die Rechte der Unehlichen eben einfach diejenigen der alten Gerichtsfakung von Bern aufheben und sich an ihre Stelle setzen, also kein singuläres Auslegungsprincip erheischen, und wie es widersinnig wäre, auf einen im Jahr 1805 geschehenen rechtlichen Act die Bestimmungen des Gesetzes von 1847 anwenden zu wollen, sobald einmal, wie dieß nachgewiesen werden könne, dieser Act nach den damaligen Einrichtungen und Gesetzen als rechtsgültig feststehe, während die Bestimmungen der §§. 221 und 222 allerdings offenbar den Zweck hätten, für die neu eingeführten, allgemeinen Erbrechte der Unehlichen gewisse Beschränkungen aufzustellen, von ferne aber nicht dazu ausgebeutet werden können, die ohnehin schon so beschränkten Rechte der Unehlichen im alten, strengen System, wenn sie diesem zufolge einmal erworben seien, noch empfindlicher zu gefährden. Uebrigens lasse sich selbst nachweisen, daß nach der Forderung von §. 222. die Anerkennung der Abstammung vor Gericht erfolgt sei und daß der Sohn gehörig vertreten gewesen sei, nämlich durch den Vater, seinen rechtmäßigen Gewalthaber.⁴⁾ In Betreff des Vermögensbetrages werden die bei dem

⁴⁾ Die Deduction fügt bei: „Ja wir gehen noch weiter und behaupten, daß selbst für das gegenwärtige Gesetz dieses Citat (der §§. 221 und 222) nicht die von der Gegenparthei behauptete, allgemeine Bedeutung hat. Im §. 222 heißt es, die Anerkennung

beneficium inventarii gemachten Meldungen als richtig festgehalten, bis sie richterlich vernichtet seien, und die Collationspflicht des Klägers in allen Punkten bestritten, die Bürgschaften zu Gunsten des Klägers auf bloß Fr. 6008. 33 angegeben und der lehtwilligen Verordnung zu Gunsten der Söhne des Beklagten durchaus die Natur einer Erbschaft vindicirt und diejenige eines Prälegats abgesprochen, so daß Verpflichtung zur Schuldenzahlung resp. Reduction jederzeit aufrecht bleibe.

Die Duplik, indem sie hinsichtlich des Factischen und der Folgerungsanträge im Wesentlichen das früher Gesagte wiederholt, setzt sehr einläßlich auseinander, wie in der von dem Kläger behaupteten Bedeutung der authentischen Interpretation vom 4. Juni 1851 eine verwerfliche Rückwirkung gegenüber bereits erworbenen Rechten liegen würde und wie noch viel weniger gesagt werden dürfe, daß auch ohne diese Interpretation der Sinn des Einführungsgesetzes zu Gunsten des Klägers gedeutet werden könne. — Daß dagegen der Kläger auf seine erste Kundmachung und seinen dadurch erhobenen Anspruch hinweise, vermöge am Sach- und Rechtsverhältniß nichts zu ändern. Er habe damit bloß bewiesen, entweder daß er trotz klar entgegenstehender Bestimmungen der Gesetze sein Glück in einem Auftreten wider den Kläger versuchen wolle, oder daß er schon damals um die projectirte Gesetzesabänderung wußte und darauf zu bauen gedachte. Sei dem aber wie ihm wolle, so komme jener Kundmachung eben keine rechtliche Bedeutung oder Wirksamkeit zu. Mit dem Tode des Hrn. S. sei dessen Erbschaft angefallen, das Erbrecht also in Kraft getreten und weder Kundmachungen noch spätere Gesetze dürften dieses erlangte Recht beeinträchtigen.

Ueber die demgemäß sich ergebende Rechtsfrage:

Ob und in welchem Umfange den vom Kläger gestellten Begehren zu entsprechen sei oder nicht?

Haben Wir in unserer Mehrheit, in Würdigung der prozedürlichen Verhältnisse

befunden:

Nach §. 7, Ziffer 2. des vom Kläger angerufenen Einführungs-

soll inneralb $\frac{1}{2}$ Jahresfrist, von der Geburt des Kindes an gerechnet, statt finden. Der §. 227 sagt aber, daß sie unter allen Umständen und zu jeder Zeit statt finden könne, wenn die Heimathgemeinde des Vaters zu derselben eingewilligt. Sollte nun ein Kind, welches mit Zustimmung der Gemeinde des Vaters, erst nach Jahresfrist anerkannt wird, deswegen kein Erbrecht auf seinen Nachlaß besitzen, weil im §. 7 des Einführungsgesetzes ein im Allgemeinen richtiges, aber nicht alle Fälle erschöpfendes Citat enthalten ist? "

gesetzes zum 1. Theil des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 31. August 1847 in Verbindung mit der gesetzlichen Erklärung vom 4. Brachmonat 1851 unterliege es keinem Zweifel, daß unehliche Kinder auf Erbfälle, welche nach dem Eintritt des gegenwärtigen U. B. Gesetzbuchs eingetreten, selbst wenn sie vor dem Eintritt desselben geboren und dem sie anerkennenden Vater gerichtlich zugesprochen worden, Ansprüche zu machen berechtigt seien, insofern die in diesen gesetzlichen Vorschriften aufgestellten Bedingungen eintreffen. Frage es sich nun, ob diese das Erbrecht des Unehlichen hauptsächlich begründenden Bedingungen im vorliegenden Falle vorhanden seien, so müsse vor allem aus die Vorschrift des angezogenen §. 7, Ziffer 2 ins Auge gefaßt werden, welche also laute: „Ein von dem Vater anerkanntes und ihm in Folge dieser Anerkennung gerichtlich zugesprochenes, unehliches Kind (§§. 221 und 222) erhält aus dessen Nachlaß die Hälfte von dem, was einem ehlichen Kinde zukommt.“

Diese Gesetzesbestimmung räume aber nur denjenigen unehlichen Kindern Erbrechte auf das Vermögen des Vaters ein, welche demselben nach den Vorschriften der §§. 221 und 222 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs zugesprochen worden, indem diese Paragraphen in jener oben erwähnten Gesetzesbestimmung ausdrücklich angeführt seien und mithin einen Bestandtheil der Gesetzesbestimmung selbst bilden. — Nun besage der §. 222: „Zur Gültigkeit der Anerkennung eines unehlichen Kindes ist erforderlich, daß dieselbe auf freien Vortritt des Vaters vor dem Gericht seines Heimathortes, innerhalb Jahresfrist, von der Geburt des Kindes an gerechnet, erklärt werde.“ Diese Hauptbedingung trete im vorliegenden Falle nicht ein, indem Hr. S. Vater am 16. Christmonat 1806 nicht nur nicht freiwillig vor Gericht getreten und die Zueignung des Knaben S. an ihn verlangt, sondern von dessen Mutter dazu vorgeladen worden und durch seinen Vertreter den Kindesanspruch sogar habe bestreiten lassen, und weil der gegenwärtige Kläger dem nunmehrigen Erblasser nicht in Folge einer von demselben unterm 23. Juni 1806 schriftlich ausgestellten Vaterschaftserklärung zugesprochen worden. —

Wenn der Kläger in der Replik behaupte, seine Erbberechtigung sei gleichwohl vollständig erwiesen, weil der gerichtliche Zuspruch des Kindes an den Vater unter der Herrschaft der damals in Kraft bestandenen bernischen Ehegerichtsakung gültig geschehen sei, so sei diese Ansicht eine offenbar unrichtige. Es handle sich nämlich im vorliegenden Falle nicht um die Frage, ob der Zuspruch des von der E. M. gebornen Kindes, des gegenwärtigen Klägers, an den verstorbenen Hrn. S. als Vater, nach den damals herrschenden Gesetzen gültig geschehen sei oder nicht? sondern darum, ob der

Kläger jenes wichtige Erbrecht, das den unehlichen Kindern erst durch ein neues Gesetz vom 31. August 1847 eingeräumt worden, mit Grund und gestützt auf das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen, unter welchen jenes Erbrecht einzig erworben werden könne, anzusprechen berechtigt sei. Unter diese Bedingungen zähle das Gesetz vorzüglich den freien Vortritt des Vaters vor Gericht, weil der Gesetzgeber dabei die unverkennbare Absicht gehabt, das Erbrecht auf den Nachlaß eines Vaters nur demjenigen unehlichen Kinde zuzuweisen, dessen Anerkennung aus der freien, ungezwungenen Selbstbestimmung des Vaters hervorgegangen, dessen Selbstbewußtsein ihn als Erzeuger des fraglichen Kindes unzweifelhaft erkennen lasse. Von einer solchen mit voller Freiheit des Vaters und seiner Selbstbestimmung zu diesem Zweck geschehenen Kindes-erkennung sei nun im vorliegenden Fall keine Rede, wo der der Vaterschaft seiner Zeit beklagte Vater dieselbe bestritten, auf Abweisung der Klage geschlossen und nur durch ein gerichtliches Urtheil gezwungen worden, die bürgerliche Vaterschaft, mit welcher damals kein Erbrecht verbunden gewesen, anzuerkennen.

Unter solchen Umständen könne der Kläger nicht als erbberechtigt auf den Nachlaß des Hrn. H. S., Hauptmann, von L. angesehen werden, und da die Beklagten demzufolge nicht schuldig seien, denselben als gesetzlichen Erben anzuerkennen, so stehe ihm auch kein Recht zu, die weitem in seiner Klage unter Ziffern 2, 3 und 4 enthaltenen Begehren zu stellen.

Demnach haben Wir in Erledigung der oben aufgestellten Rechtsfrage mit Mehrheit der Stimmen

erkennt:

Es sei Hr. H. S. von B. mit seiner gegen die Wittve und Kinder zweiter Ehe des verstorbenen Hrn. H. S., Hauptmann, von L. geführten Klage als unbegründet abgewiesen, und verfällt, denselben die deßhalb verursachten Kosten im ermäßigten Betrag von Fr. 224. 86. zu ersetzen.

MMB.

Eine Minderheit des Gerichts hat über die oben aufgestellte Rechtsfrage

befunden:

Dem Abänderungsgesetz vom 4. Brachmonat 1851, obwohl dasselbe rückwirkend erklärt worden, könnte nicht wohl ein solcher Einfluß beigelegt werden, daß vorher erworbene Rechte dadurch verletzt würden (§. 3. des N. B. G.), was hier der Fall wäre, indem die Beklagten die Erbschaft in der Voraussetzung angetreten, daß sie die einzigen Erben seien. Allein bei richtiger Würdigung des Einführungsgesetzes vom 31. August 1847 ergebe es sich, daß den vor 1848 gebornen Unehlichen schon nach diesem Gesetz, abgesehen

von dem erwähnten Abänderungsgesetz, das Erbrecht zum Vermögen des Vaters zugestanden, indem der §. 7 nicht im Texte des N. B. G. selbst, sondern neben dem §. 4 im gleichen Einführungsgesetze erscheine, und der §. 248 als ein völlig inhaltloser dastehe. Es ergebe sich auch aus den Worten des §. 4, daß er sich nur auf die Vorschriften über die Standesbestimmung der Unehlichen beziehe. Was nun die Erfordernisse des §. 7, Ziffer 2 betreffe, so seien dieselben bei dem Kläger erfüllt, und zwar durch die Anerkennung vom 23. Juni 1806, und den Kindeszuspruch vom 6. Jan. 1807, welche rechtskräftig nach damaligen Gesetzen statt gefunden. Die Anführung der §§. 221 und 222 könne sich offenbar nur auf Unehliche beziehen, welche vom Jahr 1848 an geboren werden; man könne Personen, welche im Jahr 1806 und 1807 gehandelt, nicht zumuthen, daß sie die Formen eines Gesetzes hätten beobachten sollen, welches erst mit dem Jahr 1848 in Kraft getreten; bei der Annahme des Gegentheils hätte der Gesetzgeber dasjenige, was er mit der einen Hand gegeben, mit der andern wieder genommen, welcher Widerspruch ihm nicht wohl beigemessen werden dürfe.

Demnach will diese Minderheit des Gerichts dem Kläger den Klagschluß unter Ziffer 1 zusprechen; in die übrigen Begehren hingegen, als bloße, die Erbschaftsliquidation betreffende Folgefälle nicht eintreten, und auch das Manifestationsbegehren gegen die Wittwe S. für einmal verwerfen, indem noch keine Gründe und keine Thatsachen, welche dasselbe rechtfertigen, nachgewiesen seien.

Die Beklagten hätten dem Kläger die Hälfte der Prozeßkosten zu ersetzen.

Datum —

Urtheil des Obergerichts des Cantons Aargau,
vom 13. Heumonath 1852.

Eingang, Anträge und Rechtsfragen, wie bei dem erstinstanzlichen Spruch.

In Würdigung der prozedürlichen Verhältnisse haben wir
befunden:

Gestützt auf einen Vaterschaftsanerkennungsakt vom 23. Juni 1806 habe das Löbl. Bezirksgericht S. unterm 6. Jenner 1807 das von der E. M. von Th. außerehelich geborne Kind dem Hrn. S. S. als Vater mit allen gesetzlichen Folgen zugesprochen, — und wenn auch die Beklagten widersprechen, daß der Kläger wirklich ein Sohn des Erblassers und von diesem als solcher anerkannt worden sei, so könne gleichwohl vermöge der vorliegenden Urkunden und einer Menge prozedürlicher Thatsachen kein Zweifel über die Identität

der Person des Klägers mit dem durch das angeführte Erkenntniß dem Hrn. S. S. zugesprochenen Kinde der E. M. walten.

Nun laute der S. 248 des mit dem 1. Jenner 1848 in Wirksamkeit getretenen bürgerlichen Gesetzbuches, auf welchen der Kläger sich berufe: „Die Rechte der unehlichen Kinder auf den Nachlaß ihrer Eltern sind in den Vorschriften über die Erbfolge bestimmt;“ und da das Gesetz über die Erbfolge noch nicht erlassen sei, so verordne, in Ergänzung der hier mangelnden Vorschrift — der S. 7. des Einführungsgesetzes vom 31. August 1847 Folgendes: „In Beziehung auf u. s. w. (s. oben.)“

Wenn aber je Zweifel darüber hätte walten können, ob diese gesetzlichen Bestimmungen nur auf Kinder unehlicher Geburt, welche nach dem 31. Christmonat 1847 geboren werden, zu beziehen seien, oder aber ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Geburt allgemeine Anerkennung finden sollen, so sei derselbe durch das erklärende Gesetz vom 4. Brachmonat 1851 in letzterm Sinne vollends gehoben worden; — so daß sich also auch in vorliegendem Fall der Kläger jener Bestimmungen zu getrösten habe. Es sei demnach lediglich zu untersuchen, ob dem Kläger die Bedingungen zu statten kämen, an welche die betreffende Erbfolge durch das Gesetz des Weitern geknüpft sei. Das obenerwähnte Einführungsgesetz S. 7, Ziffer 2. räume nämlich nur dem von dem Vater anerkannten und ihm in Folge dieser Anerkennung gerichtlich zugesprochenen, unehlichen Kinde Erbrechte auf den Nachlaß des Vaters im bezeichneten, beschränkten Maaße ein. Auch in dieser Beziehung nun aber ergebe es sich, daß der Kläger dem Erblasser seiner Zeit allerdings und zwar in Folge einer vorgelegenen, schriftlichen Vaterschaftsanerkennung gerichtlich zugesprochen worden sei, — und die Verneinung der Beklagten bezüglich der Rechtheit der Unterschrift des Anerkennungsakts vom 23. Juni 1806 sei gegenüber den damaligen gerichtlichen Verhandlungen jetzt von keinem Gewichte mehr. Freilich wolle dann von den Beklagten hauptsächlich noch behauptet werden, daß die fragliche Anerkennung nicht unter denjenigen Förmlichkeiten und nicht mit demjenigen freien Willen von Seiten des Vaters stattgefunden habe, wie es das Gesetz zur Begründung eines Erbrechts des Kindes erheische, und wirklich spreche sich dießfalls der S. 222 des neuen A. B. G. dahin aus, „daß zur Gültigkeit der Anerkennung eines unehlichen Kindes erforderlich sei, daß dieselbe auf freiem Vortritt des Vaters vor dem Gerichte seines Heimathortes, innerhalb Jahresfrist, von der Geburt des Kindes an gerechnet, erklärt werde,“ während dagegen im vorliegenden Fall der Vater S. den Anerkennungsakt vom 23. Juni 1806 außergerichtlich ausgestellt habe und erst in Folge der Klagführung der Mutter vor Gericht

getreten sei. Allein für einmal sei nicht außer Acht zu lassen, daß bezüglich der Förmlichkeiten die stringenten Vorschriften des §. 222 des neuen A. B. G. wohl nur auf Kinder, die unter der Herrschaft dieses Gesetzes geboren werden, anzuwenden seien, daß dagegen die Form der Anerkennung früher geborner Kinder auch nach den frühern gesetzlichen Erfordernissen beurtheilt werden müsse. Nach den damaligen Gesetzen aber habe immerhin die Anerkennung des Vater S. genügt, wie ihm denn auch eben auf den Grund dieser Anerkennung das betreffende unehliche Kind zugesprochen worden sei. Was übrigens insbesondere noch den an den Tag gelegten freien Willen des anerkennenden Vaters anbetreffe, so könne dieser am allerwenigsten in Zweifel gezogen werden. Sei auch Vater S. von der Mutter E. M. am Rechten belangt und gestützt auf den außergerichtlichen Anerkennungsakt förmlich der Vaterschaft beklagt worden, so ergebe sich dann immerhin aus den dießfälligen Verhandlungen, daß der belangte Vater auch vor Gericht die früher ausgesprochene Anerkennung nicht nur nicht bestritten, sondern sogar in Bekräftigung derselben noch angeführt habe, daß er bereits vor Anhebung der Klage aus freien Stücken das Kind von der Mutter herausverlangt, indem für dessen Unterhalt und Helmath gesorgt sei. — Gewiß also liege kein Grund des Zweifels vor, daß sich der verstorbene S. S. seiner Zeit in genügender Weise als Vater des jetzigen Klägers erklärt habe, und daß dieser somit nunmehr als gesetzlicher Miterbe von dessen Verlassenschaft angesehen werden müsse.

Die Klage sei daher begründet, und betrachte man die einzelnen Begehren, wie sie im Klagschlusse zusammengefaßt seien, so erzeige sich das eine als die natürliche Folge des andern, so daß der Klagschluß in seinem ganzen Umfange zuzusprechen sei.

Demnach haben wir in Abänderung des bezirksgerichtlichen Urtheils

Zu Recht gesprochen und erkennt:

Es sei dem Kläger der Schluß seiner Klage zugesprochen, somit —

(folgen die Anträge des Klägers vor erster Instanz in beinahe wörtlicher Wiederholung), mit dem Zusatz:

5. Die Beklagten haben dem Kläger sämtliche Kosten des Streits in ermäßigtem Betrage von Fr. 430. 57. n. W. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Vollstreckung zu ersetzen. W. N. W. (Directe Mittheilung.)

Neuenburg.

Urtheil des Civilgerichts Neuenburg,
vom 28. Nov. 1851.

Auf Klage Bürgers Carl Buisson, Klägers,
gegen

Bürger Louis Grandpierre, Präfect, Beklagten.

Kläger trägt vor: Am 22. October seien seine Effecten auf Requisition der Polizei von Lausanne mit Beschlag belegt worden, zuwider dem Tractat zwischen Frankreich und der Schweiz, vom 30. Mai 1827, vom 18. Juli 1828 (art. 3), dem Concordat unter den Cantonen über die Betreibungen, vom 15. Juni 1804, dem Landesgesetz vom 2. Mai 1833 (art. 94—112), dem Organisationsgesetz für die Präfecten, vom 15. Juni 1848, und er verlange daher Aufhebung des willkürlich gelegten Arrestes, förmliche Wiedereinsetzung in den Besitz derselben, Entschädigung von Fr. 6 für jede Versäumniß, Auslagen und Beraubung an seinen nothwendigsten Leibesangehörden.

Der Beklagte bestreitet die Competenz des Tribunals und findet jegliche Polizei unmöglich, wenn solche Maßregeln Gegenstand von Civilerörterungen werden können; die Neuenburger Polizei habe rein passiv gehandelt, entgegenkommend dem Ansuchen der Polizei eines Mitstandes, also auf ganz administrativem Gebiet, überdies noch gegenüber einem Individuum ohne Wohnsitz und persönliche Gewähr, so daß man auch civiliter den Arrest nicht anfechten könnte.

Die Replik meinte, der Grund zu civiler Behandlung liege in dem der Klage anhängenden Schadensersatzbegehren; der gemeinrechtliche Satz: „Locus regit actum“ führe dahin, daß seine Klage nicht nach Waadtländer Grundsätzen, sondern nach den Voraussetzungen des Neuenburger Rechts zu beurtheilen sei, nach welchem Localbehörden solche Machtvollkommenheit gegenüber den Ehren nimmermehr haben würden und auch sonst Kläger ja überhaupt sich an Niemand halten könne, als den nächsten Ursachen seines Schadens.

Duplik fehlt.

„Quant à la question des faits:

„Attendu que, le 22 octobre 1851, le préfet de Lausanne a écrit à la police centrale de Neuchâtel pour lui signaler l'arrivée de Buisson qui était parti de Lausanne en faisant des dupes, et afin de requérir le séquestre de ses effets, séquestre qui fut exécuté le 23 octobre par ordre du préfet de Neuchâtel, à mesure que, par lettre du même jour, avis en était donné au préfet de Lausanne, auquel on annonçait en même temps que les effets

„séquestrés étaient mis à sa disposition. — Quatorze jours plus
„tard, Charles Buisson qui n'était l'objet d'aucune poursuite civile
„ou criminelle, d'aucune demande en extradition, ne pouvant en-
„durer un plus long séquestre de ses effets, forma demande au
„préfet de Neuchâtel en concluant:

„1^o A ce que le séquestre fût levé;

„2^o A ce qu'on lui payât une indemnité de fr. 6 par jour, et
„aux frais du procès.

„Sur cette demande, le préfet de Neuchâtel, Grandpierre, a
„décliné la compétence du Tribunal, en prétendant qu'il n'avait
„agi qu'à la réquisition d'un Etat voisin, et que c'était à Lausanne
„que se trouvait le Tribunal compétent pour connaître de cette
„affaire.

„Buisson s'est opposé au déclinatoire, en soutenant qu'a sup-
„poser qu'un tel séquestre fût toléré, il avait duré trop longtemps;
„qu'ainsi il ne s'agit plus d'une mesure de police, mais de déten-
„tion arbitraire du bien d'autrui, d'une question de tien et de
„mien, que les Tribunaux neuchâtelois doivent résoudre.

„Quant à la question de droit:

„Considérant que le préfet de Neuchâtel n'a agi qu'à la réqui-
„sition de la police d'un Etat voisin; qu'immédiatement après avoir
„exécuté ce séquestre, il en a donné avis à la police de ce même
„Etat qui a été ainsi mis en demeure; que ce même avis fut ré-
„pété une seconde fois, le 4 novembre; que par conséquent le
„préfet de Neuchâtel n'a fait que prêter son ministère à l'exécution
„d'un acte qui était requis par une autorité connue, qui se servait
„d'un moyen souvent employé pour la découverte d'un crime ou
„délit, et sans l'emploi duquel la police serait ou entravée ou
„impossible;

„Considérant qu'il n'appartient pas au préfet de Neuchâtel de
„se faire juge des motifs qui engageaient les autorités de Lausanne
„à agir ainsi qu'elles l'ont fait; qu'il n'était dans le cas actuel que
„leur instrument;

„Considérant qu'il paraît qu'un délit a été commis à Lausanne,
„et que les Tribunaux qui sont saisis de l'affaire au fond, doivent
„également l'être des incidents, par la raison que l'accessoire suit
„le principal;

„Considérant qu'à supposer même que le préfet de Neuchâtel
„eût commis un trop fait, outre-passé ses droits, ou donné lieu à
„une plainte dans l'exercice de ses fonctions, ce serait à l'autorité
„supérieure dont il relève immédiatement, soit au Conseil d'Etat,
„qu'une plainte devrait être portée et qu'une réclamation devrait,
„avant tout, être adressée.

„Par tous ces motifs, et tout en déplorant la négligence des

„autorités vaudoises auxquelles l'exécution du séquestre réclamé
 „par elles avait été annoncée, et qui, ainsi mises en demeure, ont
 „laissé plus d'un mois s'écouler sans faire aucune démarche pour
 „la régulariser, n'ont formé aucune demande en extradition, et
 „n'ont, à connaissance du juge tout au moins, fourni aucune preuve
 „des prétendus délits dont elles accusaient Charles Buisson qui
 „a éprouvé ainsi un dommage considérable.

„Le Tribunal prononce qu'il trouve le déclinatoire bien fondé,
 „et condamne l'opposant aux frais.“

Urtheil des Appellationsgerichts von Neuenburg,
 vom 4. Februar 1852.

Vu la demande ouverte devant le Tribunal civil de Neuchâtel
 par Ch. Buisson contre le préfet du district;

Vu le déclinatoire proposé par le défendeur;

Vu la sentence du premier juge qui trouve le déclinatoire bien
 fondé;

Vu l'appel interjeté par le demandeur,

La Cour d'appel,

Adoptant les motifs qui ont été introduits dans la sentence du
 premier juge,

Et considérant en outre que le demandeur, sans domicile dans
 l'Etat et n'y étant connu que comme signalé par la police vaudoise,
 comme prévenu d'avoir commis à Lausanne des actes frauduleux,
 ne se trouvait pas au bénéfice des concordats internationaux sur
 les établissements réciproques, ni à celui des autres garanties con-
 stitutionnelles qu'il invoque,

Par ces motifs;

Confirme la sentence dont est appel, et condamne l'appelant
 aux frais; ceux que le Tribunal est appelé à fixer étant liquidés à
 la somme de fr. 121. 50.

Urtheil des Civilgerichts von Val de Travers,
 vom 20. März 1852.

In Klagsachen Charles Paillard und Consorten, Kläger,
 gegen

David Samuel Monney, Beklagten.

Die Klage geht auf Ausrichtung eines Vermächtnisses der ver-
 storbenen Sophie Susanna Junod, gegen dessen Zulässigkeit der Be-
 klagte, Vater der Verstorbenen, früher sich auf die Thatsache
 berufen hatte, daß er in der betreffenden Berufung übergegangen sei,

eine Einwendung, welche aber durch letztinstanzlichen Entscheid vom 7. Dec. 1850 beseitigt worden war.

Nach Erledigung dieser Vorfrage von Neuem ins Recht gerufen, stellt Beklagter (am 8. Nov. 1851) einfach das angesprochene Recht in Abrede, als welchem kein Beweismittel zur Seite stehe, indem die dafür angerufene, letztwillige Verordnung an allen möglichen formellen Mängeln leide.

Replik: Diese Einwendungen hätten als dilatorische (fins de non recevoir¹⁾) mit den frühern cumulirt werden sollen und sei jetzt nicht mehr zulässig.

Duplik: Sie seien nur genauere Begründungen der Negation und von der Landesgewohnheit nur zwei Einwendungen in die Vorfragen verwiesen: diejenigen gegen die Gültigkeit von Zeugen und die Behauptung von Fälschung. Die Kläger dagegen wollen einen Unterschied aufstellen zwischen Erörterungen über das Vorhandensein eines Beweismittels und Untersuchungen über dessen Werth.

„Vu une demande en retranchement d'une partie des exceptions
 „produites par le procureur du citoyen David-Samuel Monney, formulée par le procureur de Ch. Paillard et consorts, qui signale
 „ces exceptions comme étant en presque totalité des fins de non-recevoir, et détermine les passages dont il demande le retranchement, se fondant sur ce que toute la partie qui en fait l'objet
 „traite de la validité du testament qui a fait la base de la demande, validité qui est repoussée sur la prétention d'un vice de
 „forme;

„Considérant que la demande primitive concluait à ce qu'il
 „soit délivré au citoyen Ch. Paillard et consorts tous les objets
 „qui leur ont été légués par la testatrice ensuite d'un testament
 „nuncupatif, communiqué au citoyen Monney qui s'est porté héritier et qui a obtenu la mise en possession et investiture des biens
 „de la défunte, dame Junod, née Monney:

„Considérant que le citoyen Monney a répondu à cette demande par une fin de non-recevoir tirée de la prétéritition;

„Considérant que les exceptions maintenant produites reposent sur la question de savoir si le testament est régulier ou non;

„Considérant que ce moyen introduit un fait nouveau en procédure qui n'est pas en rapport avec la demande primitive, et constitue ainsi une fin de non-recevoir;

„Considérant que les exceptions d'un défendeur doivent être relatives à la demande et aux productions de l'acteur,

¹⁾ Ein landesüblicher, technischer Ausdruck, den Boyve in seiner Explication des termes etc. erklärt als toute exception qui dispense le défendeur de répondre à l'acteur — und von den dilatorischen Einreden noch unterscheidet.

„Par ces motifs:

„Le Tribunal, jugeant en premier ressort, prononce qu'il trouve
„la demande en retranchement bien fondée, et qu'il condamne le
„citoyen Monney aux frais, fixés à fr. 34. 5 fédéraux.“

Urtheil des Appellationsgerichts,
vom 18. April 1852.

Vu les procédures instruites devant le Tribunal du Val-de-Travers entre David-Samuel Monney, d'une part, et Charles Paillard et consorts, d'autre part;

Vu la sentence incidentelle rendue en première instance, le 20 mars dernier, qui déclare bien fondée la demande en retranchement de partie des exceptions produites par David-Samuel Monney;

Vu l'appel interjeté par ce dernier;

La Cour d'appel,

Considérant qu'il résulte de l'ensemble des actes acquis aux procès instruits sur fin de non-recevoir, puis au fond et sur la négative:

1^o Qu'à la date du 27 juillet 1850 Charles Paillard et consorts ont ouvert contre David-Samuel Monney qui avait accepté comme héritier *ab intestat* la succession de sa fille défunte Susanne-Sophie Junod, née Monney, une demande tendant à obtenir la délivrance des legs faits par la défunte aux demandeurs, dans un testament nuncupatif délaissé par l'héritière instituée;

2^o Que David-Samuel Monney a opposé à cette demande des fins de non-recevoir fondées sur la *préterition*, attendu, suivant lui, que dans le testament produit par les demandeurs, les plus proches parents de la défunte, savoir: son père, défendeur, et ses deux frères, absents, n'ont été ni exhéredés, ni institués héritiers;

3^o Que, par sentence souveraine intervenue le 7 décembre 1850, la Cour d'appel a déclaré le défendeur mal fondé dans sa fin de non-recevoir;

4^o Que, le 8 novembre 1851, Charles Paillard et consorts ont actionné David-Samuel Monney aux fins que celui-ci eût à suivre en cause;

Que le défendeur a opposé à la demande primitive une négative pure et simple;

Que, sur cette négative, les demandeurs ont indiqué les actes de toute la procédure, et spécialement le testament nuncupatif de Susanne-Sophie Junod, ainsi que les dépositions qui ont été rendues pour le constater;

Que, dans ses exceptions, David-Samuel Monney a voulu jus-

tifier par une série de propositions: que le testament produit ne fournit pas la preuve de la demande; qu'il n'est ni valable ni régulier; que si ce testament est irrégulier, la demande est sans preuve et mal fondée;

Que Charles Paillard et consorts ont demandé le retranchement de toute la partie des exceptions qui traite de la validité du testament quant à sa forme, estimant que les passages indiqués par eux ne sont que des fins de non-recevoir proposées au moment où les demandeurs primitifs ne peuvent plus combattre les pièces et les arguments nouveaux indiqués et produits par le défendeur.

Considérant en droit:

Que la demande en retranchement a pour objet de faire écarter des exceptions toute la partie des arguments du défendeur qui l'autoriseraient dans sa traite, à exciper contre la validité du testament en tant qu'il ne revêtirait pas les formes prescrites par la loi;

Que, dans ce cas, les parties des exceptions dont le retranchement est demandé, ont évidemment tous les caractères de fins de non-recevoir contre lesquelles un demandeur devrait pouvoir exciper à son tour;

Que, dans l'espèce, le défendeur aurait dû cumuler les moyens qu'il propose avec celui qui a fait l'objet d'une première procédure instruite sur fin de non-recevoir;

Qu'après avoir fait usage de la réponse incidentelle par fin de non-recevoir, alors que le testament nuncupatif avait été produit par les demandeurs, le défendeur ne pouvait plus exciper contre la forme de l'acte et devait se restreindre à prétendre que le testament admis comme valable ne légitimait point les fins de la demande,

Par ces motifs:

Et tout en regrettant que les procédures instruites renferment des dictées entièrement inutiles aux parties qui plaident,

Elle confirme la sentence dont est appel, et condamne le défendeur aux frais;

Ceux que la Cour est appelée à fixer étant liquidés à la somme de fr. 80. 30.

Urtheil des Civilgerichts von Chaux de Fonds,
vom 28. Juni 1852.

In Sachen Maria Schär, Wäscherin, Klägerin,
gegen

Joh. Wilhelm Strüver, Wirth zum schwarzen Adler in Chaux
de Fonds, Beklagter.

Klage auf Schadenersatz, Schmerzensgeld und Kosten für die

Mißhandlungen, an ihr in Folge Wortwechsels begangen durch veranlaßten Sturz und Verletzung der Achsel, nach vorangegangener correctioneller Büßung, unter Vorlegung neuer Actenstücke (ärztlicher Zeugnisse für wirklichen Schaden und dessen Entstehung aus der Mißhandlung, sowie Bescheinigung darüber, daß Beklagte bei der Handlung nicht Nothwehr übte).

Antwort: Unbewiesen sei, daß alle Beschädigungen der Schärr gerade von diesem Falle herrühren, die Untersuchungen seien nicht ganz rechtsförmig und die Klägerin im Haus und vor dem Haus herumgehend gesehen worden zur Zeit, da die Scheine sie bettlägerig erklären, die Rechnungsposten seien nicht alle genau, überdies habe der Beklagte nur nach langer Reizung sich so hinreißen lassen, welche schon von dem Strafrichter sei berücksichtigt worden.

„Considérant que Marie Schärr, dans la demande qu'elle a formée au citoyen Jean-Guillaume Strüver, le 20 janvier 1852, conclut:

„1^o A ce que le citoyen Guillaume Strüver soit condamné à lui payer fr. 1,020. 20 cents fédéraux ou ce que justice connaîtra pour le montant du compte qu'elle lui présente, ensuite de la maladie qu'elle a éprouvée après les mauvais traitements dont elle a été l'objet;

„2^o Qu'il doit lui payer également, a connaissance du juge, une somme pour les douleurs et souffrances qu'elle a endurées pendant sa maladie;

„3^o Qu'il doit payer l'intérêt légal, dès le jour de la formation de la demande, de toutes les sommes qu'il sera condamné à remettre à la requérante;

„4^o Qu'il doit payer les frais et dépens de cette action.

„Considérant que le citoyen Strüver a porté négative à cette demande et que la preuve de la demande a été faite par des procès-verbaux, des rapports de médecins et par des témoins;

„Considérant qu'il résulte de ces preuves, que Marie Schärr étant entrée dans l'auberge de l'Aigle-Noir où une dispute s'était élevée entre elle et le citoyen Strüver;

„Que l'un des gendarmes intervint, et qu'au moment où il venait s'interposer entre eux pour les faire cesser, le citoyen Strüver donna à Marie Schärr un coup de pied qui la fit descendre rapidement l'escalier;

„Considérant que, par suite de ce fait, Marie Schärr s'est trouvée avoir une luxation à l'épanle; ce qui l'a mise dans l'incapacité de travailler pendant longtemps;

„Considérant que le citoyen Strüver est responsable de sa faute puisque, les agents de la police étant présents, il devait leur laisser le soin de faire taire et sortir Marie Schärr;

„Qu'en agissant comme il l'a fait, il s'est rendu justice à lui-même, et par là, il a encouru la peine de dommages-intérêts pour réparation du dommage causé;

„Considérant que l'une des conclusions de la demande a pour objet le paiement d'une somme pour les douleurs et souffrances que la demanderesse a éprouvées,

„Le Tribunal écarte cette demande.

„Quant au poste 7e du compte où le prix de fr. 5 par journée est fixé pour temps perdu, le juge, tout en le trouvant trop élevé, voit une compensation dans la durée de la maladie de la demanderesse, qui, au dire des médecins entendus, a duré plus de nonante-neuf jours,

„Par ces motifs :

„Trouve la première et la troisième des conclusions de la demande bien fondées, condamne Jean-Guillaume Strüver à payer à Marie Schärr la somme de mille et vingt francs et vingt centimes à titre d'indemnité et dommages-intérêts, à lui payer l'intérêt légal de la dite somme dès le jour de la formation de la demande, et les frais de cette action liquidés à fr. 106 80.“

Urtheil des Appellationsgerichts,
vom 2. Aug. 1852.

Vu la procédure instruite à la Chaux-de-Fonds entre Marie Schärr, comme demanderesse, d'une part, et Jean-Guillaume Strüver, défendeur, d'autre part;

Vu la sentence du premier juge qui déclare Marie Schärr bien fondée dans deux des conclusions de sa demande;

Vu l'appel interjeté par le défendeur;

Les parties entendues,

Là Cour d'appel,

Considérant qu'il résulte des actes de la procédure, qu'à la date du 20 janvier 1852, Marie Schärr, blanchisseuse, a ouvert contre Jean-Guillaume Strüver, maître d'hôtel à l'Aigle Noir, une action civile dans laquelle elle conclut à ce que ce dernier soit condamné à lui payer :

1^o La somme de fr. 1,020. 20, ou ce que justice connaîtra, pour le montant du compte, qu'elle lui présente, ensuite des mauvais traitements dont elle a été l'objet de la part du défendeur, et de la maladie qui en a été la conséquence;

2^o Une somme, à connaissance du juge, pour les douleurs et souffrances qu'elle a endurées pendant sa maladie;

3^o L'intérêt légal, dès le jour de la formation de la demande, de toutes les sommes que le défendeur sera condamné à remettre à la demanderesse;

144 Eidgenössischer Schiedsspruch zwischen Bern und Solothurn

Que Jean-Guillaume Strüver a opposé à la demande une négative pure et simple.

Considérant que la traite de la demanderesse justifie que Jean-Guillaume Strüver s'est en effet rendu coupable d'un acte de violence exercé sur elle;

Que cet acte de violence a entraîné des conséquences que la procédure permet au juge d'apprécier.

Considérant toutefois et en ce qui touche l'étendue de la responsabilité du défendeur :

Qu'il résulte des preuves produites par ce dernier, que Marie Schärr n'a pas été poussée ou frappée sans qu'aucune provocation n'ait précédé dans le domicile même de l'appelant l'acte de violence qui a motivé la demande;

Qu'en conséquence, il y a lieu à prendre en objet les faits de cette nature pour apprécier et pour fixer le chiffre des dommages-intérêts,

Par ces motifs :

Amende la sentence dont est appel;

Alloue à l'intimée, à titre de dommages-intérêts, la somme de fr. 822 20 après avoir réduit le poste de fr. 495 au chiffre de fr. 297;

Avec l'intérêt légal dès la date de la formation de la demande;

Et condamne en outre l'appelant aux frais, ceux que la Cour d'appel doit fixer étant arrêtés à la somme de fr. 132. 30.

Recueil des Arrêts de la cour d'appel de la république et canton de Neuchâtel. Tom. II. pp. 182 s. 211 s. 234 s.

Eidgenössisches Schiedsgericht.

I. Gegenstand des Streites.

Der Gegenstand dieses Spruchs ist die aus folgender Urkunde sich ergebende Forderung :

„Wir Joseph¹⁾ von Gottes Gnaden, Bischof zu Basel, des heiligen römischen Reichs Fürst, mit Bezug und Einwilligung der Hochwürdigen Herren Domprobst, Domdekan, Senioren und Capituls Unseres Domstifts Basel, bekennen hiermit für Uns und alle Unsere Nachfolger, daß Wir zu Bestreitung einer Uns dermal zustoßenden Bedürfnis, von denen Hochwohlgebornen, Hochedlen, Ehrenvesten und Hochweisen Herren Schultheiß, Klein und Großen Rath der Stadt und Republik Solothurn, Unsern Hochgeachten

¹⁾ von Roggenbach.

Herren und guten Freunden, auch getreuen Bundesgenossen, Sehungsweise baar empfangen haben, benanntlich die Summe von sechszehn Tausend Stück wirklicher französischer neuen oder großen Thalern, welches Kapital Wir von dato an über drei Jahre in Unsern selbst eigenen Kosten vorgemeldtem hohen Stand Solothurn wieder abzubahlen, indessen alljährlich öffentlich zu vier von jedem Hundert ebenfalls in Unsern eigenen Kosten und in erstgemeldter Stadt Solothurn zu verzinzen geloben und versprechen, und zwar unter spezieller Einsatz- und Verbindung folgender zum Theil in löbl. Standes Solothurn Landen und Jurisdiction liegender, Uns und Unserm Hochstift respective eigenthümlich zugehöriger Zins und Zehnt-Gefällen und Gerechtigkeiten, nämlich:

1) Des vierten Antheils an dem Frucht-, Wein-, Heu- und Hanf-Zehnden zc. zu St. Pantaleon, Ruglar und Selbensperg, so dormalen um jährlich dreihundert Pfund Basler-Währung, an Durs Frei daselbst auf mehrere Jahre verlehnt ist.

2) Des vierten Antheils an dem großen Zehnden zu Bett- und Witterschwil, welcher jährlichen beiläufig zu zwei Drittel Dinkel und einem Drittel Haber, zwanzig Vierzel mehr oder weniger erträgt.

3) Des vierten Antheils an dem großen Zehnden zu Hoffsetten, welcher zu zwei Drittel Dinkel und einem Drittel Haber jährlichen beiläufig zwanzig zwei Vierzel erträgt.

4) Des sogenannten bischöflichen Quart-Zehnden zu Lühel, so zu zwei Drittel Dinkel und einem Drittel Haber ein Jahr in das Andere beiläufig neun Vierzel und vier Sester erträgt.

5) Des ebenfalsigen vierten Antheils an dem Zehnden zu Gründel, welcher zu zwei Drittel Dinkel und einem Drittel Haber jährlichen beiläufig acht Vierzel und acht Sester erträgt.

6) Und endlichen des Weinzehndens, Wein- und Lehen-Zinsen zu Biel und Bözingen, so ungefähr, und zwar im 1791 Jahr hundert vierzehn Saum und vierzig zwei Maaß ertragen haben.

Welch vorbeschriebene Spezial-Unterpfänder vorhin gegen Niemanden anders hypothekiert, sondern außert gegenwärtiger Aufnahme völlig ledig sind, dergestalten, daß im Fall wider Verhoffen mit obstipulierter Verzinsung oder Wiederlösung des Kapitals nicht richtig an Hand gegangen würde, Hochermeldt Unsere Herren Creditoren oder ein anderer rechtmäßiger Besitzer und Inhaber dieses Briefs ohne anders gute Fug und Macht haben sollen, ohne einige Einrede, Exception und Widersehung, wie die immer genannt und erdacht werden möchten, Unserer der Debitoren oder unserer Nachkommen und Männiglichen diese Unterpfänder, als ihre eigenen Güter anzugreifen, zu diesem Ende mit denselben, gleich wie mit all übrigen Unsern liegend- und fahrenden Possessionen nach den

behörigen Gesetzen und Ordnungen zu verfahren, sich in deren Besitz-Stand zu setzen, in so weit und lang, bis sowohl für das Kapital, als auch für die solchen Falls ergehenden Unkosten und etwa ausstehenden Zins Ihnen unsern hohen Herren Creditoren gänzliche Genugthuung geschehen sein wird.

Wobei man sich der Wiederlösung des Kapitals halben beiderseits vorbehalten und ausbedungen hat, daß vor Ablauf dreier Jahren von dato an kein Theil dem andern solches weder ganz, noch zum Theil wieder abzukünden befugt, wie auch, daß der abkündende Theil solches dem andern drei Monate vor der zu leistenden Rückzahlung kund zu thun schuldig sein solle.

Mit feierlicher und wohlbedächtlicher Verzicht aller Uns den Debitoren oder Unsern Nachfolgern hierwider etwa dienen mögenden so geistlich- als weltlicher Gnaden, Benefizien, Freiheiten, Exceptionen, Indulten, Dispensationen, Absolution, Restitution, Compensation und Behelfen, sonderlich aller Exceptionis non numeratæ pecuniæ et fori. — auch all' anderer insgemein, wie die immer Namen haben und erdacht werden könnten. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Zu dessen Urkund Wir diese Verschreibung und Versicherung mit unserm größern Insegel verwahren lassen, und eigenhändig unterschrieben haben.

So beschehen Schloß Bruntrut den zwölften Jänners des ein Tausend Sieben Hundert zwei und neunzigsten Jahrs.

(L. S.)

Joseph, Bischof zu Basel.

Wir Dom-Probst, Dom-Dechant, Senior und Capitul, des Reichs-Fürstl. hohen Domstifts Basel, urkunden und bekennen hie mit, und in Kraft dieses, daß wir in die oben angezogener Obligation enthaltene Schuld-Stipulationes, auch eingesezte Unterpfänder, sowohl für das Capital, als die Zinsen nach ihrem Ausdruck und Sinn anerkennen — sofort dafür auf die Rechtsbeständigste Art und zwar in Solidum mithaften.

Zu mehrer Urkund haben Wir gegenwärtige Anerkanntnuß und Mithaftung durch Aufdruckung Unseres größeren Insegels und Unterschrift Unseres Sekretarii corroborieren lassen.

So beschehen Arlesheim, in unserer Capitular-Versammlung, den 14. Jänner 1792.

(L. S.)

Ad Mandatum

Rdmi. et Illmi Capituli proprium

Türk.

Hochfürstl. Bischöflicher Rath und des

hohen Domstifts Sekretarius.

II. Veranlassung der Forderung.

Die Veranlassung zu diesem Darleihen war für den Stand Solothurn folgendes Schreiben des Bischofs von Basel, vom 14. December 1791.

„Das zu Unsern Hgherren stets gehegte besondere Zutrauen und die von denenselben so oft verspürte wahrhaft bundsgenösslichen Freundschaftsbezeugungen veranlassen Uns, denenselben hiermit zu eröffnen, daß die bei denen gegenwärtigen Unruhen erforderliche, so vielfältig als beständig und ungewöhnliche Ausgab, nicht minder auch unsere zurückbleibende elsässische und andere Einkünften, uns in den Fahl setzen, die Summe von 3 bis 4000 Louisd'or zu erborgen, um die täglich benötigte außerordentliche Unkosten zu bestreiten. — Wir verhofften zwar von unsern Landständen eine beträchtliche Summe zu erhalten, da sie uns aber zu einem ihnen beschehenen fernerweiten Nachlaß von 39000 Basler Pfunden²⁾ bewogen haben, so hat auch die übrige uns schuldig verbliebene Summe ihre Bestimmung schon erhalten. — Es würden uns daher Unsere Hgherren eine wesentliche neue Gefälligkeit erweisen, wenn dieselben die besagten 3 bis 4000 Louisd'ors gegen leidentlichen Zins auf gewisse Jahre hin vorzustrecken belieben wollten.“

Am 19. Januar 1792 zeigte der Bischof der Regierung von Solothurn die Errichtung der Schuldurkunde an und fuhr so fort: — „Und senden dahero unsern bielsichen Schaffner Niklaus Heilmann dahin ab, um gegen Uebergabe der von unserm Domkapitul anerkannten und nach dem Wunsch unserer Hgherren verordneten Dekonomiekammer verfaßten Schuldverschreibung die uns darleihen wollende 16000 Stück große französische Thaler zu empfangen und nach unserer Disposition zu verwenden.“

III. Rechtsbegehren.

Auf diese Schuldurkunde stützt Solothurn an den Stand Bern folgendes Rechtsbegehren:

— Es sei der h. Stand Bern zu verfallen, die (oben ausgemittelte) Summe der 143,833 Fr. 10 Rp., oder eventuell die Summe der 125,816 Fr. 32 Rp., sammt laufendem Zins vom betreffenden Kapitalantheil seit 12. Jenner 1847 an den Stand Solothurn zu bezahlen, unter Kostensfolge, und unter Verwahrung aller Rechte gegen den h. Stand Basellandschaft, als Mitschuldner.

Solothurn begründet dieses Rechtsbegehren folgendermaßen:

²⁾ 46,800 Fr. a. W.

148 Eidgenössischer Schiedsspruch zwischen Bern und Solothurn

1) Die vorliegende Schuld ist weder eine persönliche des Bischofs, noch eine Kirchenschuld, sondern eine Landesschuld.

2) Sie ist an Frankreich und von Frankreich an Bern und Basel übergegangen.

3) Die vorliegende Schuld ist in specie nicht durch die geheimen Artikel zum Allianztractat zwischen der französischen und helvetischen Republik vom 19. Aug. 1798 getilgt worden.

4) Es ist (in Bezug darauf) keine Verjährung eingetreten.

Der Entwicklung dieser Sätze ist die vom 1. Aug. 1847 datirte, von H. J. Mollet verfaßte Klage (Solothurn, Druck von J. Gassmann Sohn, 1847) gewidmet.

Die zunächst allein ins Recht gefaßte Regierung von Bern antwortet darauf mit folgenden Anträgen:

1) Die vorliegende Klage der Regierung des Kantons Solothurn gegen die Regierung des Kantons Bern sei, aus Grund der mangelnden Passivlegitimation zur Sache, zurückzuweisen.

Falls dieser Antrag nicht die Billigung des Schiedsgerichts finden sollte:

2) Es sei zu erkennen, die Regierung des Kantons Bern sei, wegen Erlöschung des Anspruches, nicht schuldig, sich auf die vorliegende Klage einzulassen.

Auf den Fall, daß auch dieser Schluß nicht zu Recht erkannt werden sollte:

3) Die Regierung des Kantons Solothurn sei mit ihrer Klage abzuweisen.

— Alles unter Folge der Kosten.

ad 1) Die vorliegende Schuld ist eine persönliche Schuld des Bischofs.

ad 2) und 3) Die Schuld ist nicht an Frankreich und schon darum nicht auf Bern übergegangen. Aber auch übergegangen an Frankreich, blieb diese Schuld nicht auf Frankreich haften, konnte also auch deshalb nicht auf Bern übergehen.

ad 4) Die Forderung wäre verjährt.

Die Entwicklung und Begründung dieser Behauptungen findet sich in der vom 6. Januar 1849 datirten Antwort (Bern, Druck von Fenni, Sohn, 1849), verfaßt durch H. Niggeler und Dr. Emil Vogt.

Die unten folgenden Nachweisungen sind diesen zwei Proceßschriften entnommen.

Auf vorstehende Verhandlungen erging der Entscheid.

IV. Schiedsspruch

vom 16. Mai 1854.

Schiedsrichter:

Dr. Furrer, Bundesrath, aus dem Kanton Zürich, als Obmann.
Hungerbühler, Landammann, von St. Gallen } für Solothurn.
Camperio, Staatsrath in Genf }
Dr. Kasimir Pfyster, Nationalrath von Luzern }
Dr. Konrad Kern, Nationalrath aus dem Kan- } für Bern.
ton Thurgau }
Eugen Escher von Zürich, als Aktuar.

In Erwägung:

1) Daß das urtheilende Schiedsgericht durch den Compromiß vom 8. Dezember 1846 den Auftrag erhalten hat, alle vor ihm aufgeworfenen Fragen streng nach den Rechten zu beurtheilen.

2) Daß die gegen den Stand Bern erhobene Klage in ihrem wesentlichen Grund als Schuldklage aus Darlehen erscheint, in dieser Beziehung aber, da der Stand Bern in seiner Eigenschaft als Landesherr von früher zum Bisthum Basel gehörenden Landestheilen belangt wird, zu Begründung derselben vor Allem erforderlich ist, daß die fragliche Schuld durch den Fürst-Bischof von Basel in einer für sein Land rechtsverbindlichen Weise eingegangen oder wenigstens zum Besten des Landes verwendet worden sei,

3. Daß nun, was die erste dieser Bedingungen betrifft, vor allem diejenigen im Kanton Bern gelegenen Theile des Bisthums Basel nicht verpflichtet werden konnten, welche nach alten, wiederholt erinnerten Verträgen in keiner Weise verbunden waren, ein Mehreres als ihnen durch jene Verträge zur Pflicht gemacht war, zu den Landesausgaben beizutragen; da die Befreiung derselben von neuen Steuern offenbar auch die Befreiung von der Haftung für neu eingegangene Schulden in sich schließt, und daher das in Frage stehende Anleihen, welches von ihnen unbestrittener Maßen nicht etwa freiwillig, ganz oder theilweise übernommen worden ist, diese Landestheile in keiner Weise treffen kann; daß es sich ferner ganz ähnlich mit dem Münsterthale verhält, welches zwar einen vierzehntheil zu alten, dem Bisthum aufgebürdeten Reichssteuern beizutragen hatte, im übrigen aber ebenfalls von jeder neuen Belastung, zu der es nicht ausdrücklich seine Zustimmung gab, befreit war;

4) Daß aber auch in den übrigen Theilen seines Landes, d. h. in den gegenwärtigen bernischen Amtsbezirken Bruntrut, Delsberg, Laufen und Freibergen, dem Fürst-Bischof von Basel nach dem kaiserlichen Spruche vom 10. Jänner 1736, welcher in diesem Punkte durch das Direktorium vom 2. Oktober 1752, Art. 25 und

50 Eidgenössischer Schiedsspruch zwischen Bern und Solothurn

27 bestätigt wurde und noch zur Zeit der Eingehung der in Frage stehenden Schuld das Grundgesetz dieser Landestheile bildete, bloß die Verwaltung der regelmäßigen Einnahmsquellen des Landes zu stand, während, wenn diese nicht ausreichten und zur Deckung der Ausgaben eine stärkere Belastung des Landes erforderlich wurde, der Fürst-Bischof verpflichtet war, die Landstände zusammen zu be rufen und dieselben um Bewilligung außerordentlicher Steuern an zugehen, und daß, wenn diese Bewilligung verweigert oder gar nicht nachgesucht wurde, der Fürst-Bischof vom Lande die Bezah lung neuer Steuern nicht verlangen durfte;

5) Daß allerdings in dem kaiserlichen Spruche vom Jahr 1736 und in dem Direktorium vom Jahr 1752 des Falls der Erhebung eines auf dem Lande haftenden Anleihs nicht gedacht ist, daß aber auf diesen Fall ganz dieselben Gründe ihre Anwendung finden mußten, welche hinsichtlich der Auflegung außerordentlicher Steuern gelten, weil durch jedes derartige Anleihen dem Lande neue Lasten aufgebürdet werden, wie dies denn auch gerade im Bisthum Basel anerkannt worden ist, wofür das Tauensteinische Anleihen einen Beleg liefert; daß somit dem Fürst-Bischof das Recht nicht zustund, ein auf dem Lande haftendes Anleihen ohne Einwilligung der Land stände zu contrahiren;

6) Daß nun die solothurnische Schuld von dem Fürst-Bischof ohne alle Mitwirkung der Landstände eingegangen wurde, folglich als nicht auf dem Lande lastend erklärt werden muß und demnach die Klage abzuweisen ist, falls nicht nachgewiesen würde, daß das von Solothurn erhaltene Geld dem Lande gleichwohl zu Gute ge kommen sei;

7) Daß aber der Beweis der letztern Thatsache derjenigen Parthei, welche Rechtsansprüche darauf stützte, d. h. dem Kläger obliege, von diesem aber nicht in genügender Weise erbracht worden ist, indem

a. der vom Kläger angeführte Beweis dafür, daß zur Zeit der Eingehung der fraglichen Schuld die finanziellen Zustände des Bis thums in gänzlichem Zerfalle gewesen seien, mißlungen ist, da zu jener Zeit nach den vorliegenden Kammerrechnungen noch bedeutende Baarvorräthe in Kassa lagen und die Landstände (laut Rescript des Fürst-Bischofs vom 25. April 1791) auf ihre eigenen Kosten ein berufen wurden, daher die Ausgaben der bischöflichen Verwaltung nicht vermehrten; da es sich ferner mit den Unterhaltungskosten der im Lande befindlichen östreichischen Truppen im wesentlichen ähnlich verhielt, auch die ausgebliebenen elsassischen Einkünfte nicht von großer Bedeutung waren, und überhaupt die Lage der Dinge erst später für den Fürst-Bischof schwieriger wurden;

b. indem auch für die Thatsache, daß das vom Stand Solo-

thurn erhaltene Geld dennoch dem Lande zu Gute gekommen sei, der Beweis mangelt, da die von dem Kläger über diesen Punkt vor allem angerufenen Deduktionen des Geheimraths Schumacher in den namentlich dem Kongresse von Raastadt und von Regensburg eingereichten Aktenstücken dazu bestimmt waren, die Verhältnisse des Bisthums Basel in einer für den Bischof möglichst vortheilhaften Weise darzustellen, und daher wenig Beweiskraft haben, wozu noch kommt, daß derselbe Geheimrath Schumacher in dem Berichte über den Verkauf der vier Sennhöfe im Erguel vom 24. Oktober 1794 sich in folgender Weise, unzweifelhaft vor Altem mit Bezugnahme auf das von Solothurn erhobene Anleihen, ausspricht: „daß seit der Flucht nach Constanz Mehreres nicht als 8981 fl. zu seiner Hochfürstlichen Gnaden Unterhalt anhero empfangen worden, so daß der Herr Fürst-Bischof zu dieser Stunde lediglich aus erborgtem Gelde leben muß.“

8) Daß vielmehr von der beklagten Parthei gewichtige Anzeigen dafür erbracht worden sind, daß das von Solothurn erhobene Geld vom Fürst-Bischof nicht zum Besten des Landes, sondern zu persönlichen Zwecken aufgenommen und nach seiner Flucht nach Konstanz wenigstens größtentheils hiefür verwendet wurde, indem sowohl die eben angeführte Bemerkung des Geheimraths Schumacher darauf hindeutete als namentlich auch folgende Notizen des bischöflichen Schaffners Heilmann: „Dieses (die 4000 Louisd'or) ist das Kapital, welches ich selbst den 2. Februar 1792 bei dem erscheinenden Ausbruch des Reichskriegs in Solothurn abholen mußte, und welches in Verwahrung bei mir lag, bis der Fürst-Bischof den 5. Dezember 1792 Biel verließ.“ — „Nach Beseitigung dieser Angelegenheit mußte man auf den Fall einer Flucht für Baarschaft sorgen. Es ward daher bei dem benachbarten schweizerischen Stand Solothurn eine Summe von 4000 französischen Louisd'or aufgenommen. Auch dieses Geschäft mußte ich in Ordnung bringen und diese Summe Anfangs Februar 1792 in Solothurn entheben und bei mir in Verwahrung behalten.“ . . . „Seine (des Fürst-Bischofs) Abreise von Biel geschah den 5. Dezember 1792 nach Konstanz; mehrere Herren und Bediente blieben indessen zurück. Als die sämtlichen mir anvertrauten Effekten, Archive, Baarschaft, Baifelle, kurz Alles zu Schiffe gebracht und dem Fürsten nachgesandt war; —“

9) Daß demnach die zum Bisthum Basel gehörenden Landestheile zur Bezahlung dieser Schuld niemals verpflichtet waren, mithin sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als nach der ausdrücklichen Bestimmung des Friedens von Luneville, Art. 8, lautend:

„La république française ne prend à sa charge que les dettes résultantes d'emprunts *formellement consentis par les états des pays cédés ou dépenses faites par l'administration effective des dits pays.*“

diese Schuldverpflichtung weder ganz noch theilweise auf Frankreich und von diesem auf den Stand Bern mit einem Theile des Bisthums übergehen konnte, folglich die gegen den Stand Bern erhobene Klage der Begründung entbehrt;

10) Daß, wenn die Klage auf Darlehen dahin fällt, weil dasselbe den fraglichen Landestheilen gegenüber von Anfang an nicht gültig und rechtsverbindlich war, natürlich auch eine hypothekarische Klage gegen den Stand Bern nicht gedenkbar ist, zumal derselbe überdies die dem Stand Solothurn eingesetzten Spezialpfänder gegenwärtig nicht besitzt und eine wahre General-Hypothek aus den Worten der Schuldburkunde:

„dergestalten, daß der rechtmäßige Inhaber dieses Briefs Fug und Macht haben solle, mit den Unterpfändern gleich wie mit allen übrigen Unsern liegenden und fahrenden Possessionen nach den gehörigen Gesetzen und Ordnungen zu verfahren,“ nicht abgeleitet werden kann, vielmehr darin nur der Ausspruch des allgemein anerkannten Rechtsgrundsatzes liegt, daß der Schuldner dem Gläubiger mit seinem ganzen Vermögen hafte;

bei gleichstehenden Stimmen durch Entscheid des Obmanns zu Recht erkannt:

1) Sei die Klage des Standes Solothurn abgewiesen.

2) Frage derselbe die noch ausstehenden schiedsgerichtlichen Kosten auf Grundlage des für das Bundesgericht bestehenden Tarifs.

5. Sei dieses Urtheil beiden Partheien schriftlich auszufertigen und das Protokoll in das eidgenössische Archiv niederzulegen.

(Directe Mittheilung.)

V. Nachweisungen.

1) Die Natur der fraglichen Schuld betreffende Thatsachen.

A. Die rechtliche Stellung des Bischofs zu seinen Unterthanen in Bezug auf Steuern und Anleihen. Der Bischof von Basel war seit der Reformation in manchen Beziehungen in der weltlichen Macht beschränkt worden. Was die Finanzen betrifft, so stand dem Bischof die Verwaltung der ordentlichen fürstlichen Einkünfte (Kammereinkünfte), zu welchen namentlich die Regalien und der vertragsmäßig festgesetzte Census der Unterthanen gehörten, ausschließlich zu; weder das Domkapitel, noch die Landstände waren berechtigt, dießfalls Rechenschaft zu fordern.

Anders verhielt es sich aber rücksichtlich der Besteuerung der Unterthanen. Weder der Bischof noch das Domkapitel hatten das Recht, von diesen ohne ihre Zustimmung neue Steuern zu fordern oder das Land mit Schulden zu belasten; die einzelnen Landestheile waren vielmehr hiergegen durch besondere Freiheitsbriefe und das herkömmliche Recht gesichert. So wie die verschiedenen Theile des Hochstifts zu verschiedenen Zeiten und unter ungleichen Verhältnissen unter die Landeshoheit des Fürstbischofs gekommen waren, so gestalteten sich auch jene Freiheiten verschieden. Ein Theil der bischöflichen Lande war anerkannter Maßen, außer den vertragsmäßig festgesetzten Leistungen, nicht schuldig, irgend etwas zu den öffentlichen Lasten beizutragen; ein anderer Theil trug in einem Maße zu den Reichsanlagen bei, und ein dritter Theil endlich konnte, unter den Voraussetzungen und nach den Bestimmungen der Verfassung des Hochstifts, mit außerordentlichen Steuern belegt werden. In Gemäßheit dieser dreifachen Unterscheidung läßt sich das Hochstift in folgende Bezirke abtheilen:

a. Nicht contributionspflichtig war 1) die Stadt und Meierei Biel, 2) das Amt Erguel, 3) die Meierei Drvin, 4) die Stadt und Meierei Neuenstadt, 5) die Herrschaft Franquemont, 6) der Bezirk Tessenberg, sämmtliche in dem jetzigen Amtsbezirk Neuenstadt und Courtelary, inbegriffen die Kirchgemeinden Biel und Pieterlen, theilweise durch alte und steterneuerte Freiheitsbriefe, theilweise durch die alten Bünde mit den Eidgenossen geschützt.

b. In Betreff der Steuerpflicht des Bezirks Münster in Granfelden walteten während längerer Zeit Streitigkeiten. Bei dem Amtsantritte des Bischofs Johannes V. von Fleckenstein (1423) fand sich der größte Theil der Einkünfte des Bisthums veräußert oder verpfändet, weshalb neue Steuern nothwendig erschienen. Um diesem Uebel zu entgehen, entschlossen sich die „Erbern Lüt“ vom Delsbergthal, vom Münster in Granfelden, vom Münsterthal, vom Thal Durwaul und vom Sorental, dem Bischof viertausend rheinische Gulden auszubezahlen, um die veräußerten Einkünfte wieder einzulösen. Als Gegenleistung wurden die Steuern für alle Klassen der Einwohnerschaft auf ein Fixum, das nicht überschritten werden durfte, bestimmt und den betheiligten Landesgegenden von Bischof, Domprobst, Dekan und Kapitel von Basel für alle Zeiten die Befreiung von neuen Lasten, Steuern oder Auflagen zugesichert. Später versuchte die bischöfliche Regierung diesen Freibrief wirkungslos zu machen, und es gelang ihr dieses auch theilweise bei Delsberg; das Münsterthal aber, geschützt durch sein Burgrecht mit Bern, wußte denselben aufrecht zu erhalten. Der Streit kam zuerst zur Sprache bei der in Biel unterm 24. Oktober 1652 zwischen

dem Fürstbischhof von Basel und den Abgeordneten des Standes Bern stattgefundenen Conferenz. Diese Verhandlungen führten indeß zu keiner Vereinigung, und es wurde daher am 20. April 1657 eine zweite Conferenz in Basel abgehalten, bei welcher man sich unter eidgenössischer Vermittlung dahin verglich, daß die Bewohner des Münsterthals zu den allgemeinen Reichsanlagen einen Bierzehntel beizutragen haben, im Uebrigen aber von Abgaben und Lasten jeder Art befreit sein sollen. Auch dieser Vergleich wurde später neuerdings angefochten und zwar waren es die Landstände der bischöflichen Reichslande, welche unter dem Schutze des Fürstbischhofs gegen die Steuerfreiheit der Bewohner des Münsterthals bei dem Kaiser klagend auftraten. Durch Spruch der Juristenfakultät der Universität Wien vom 6. Oktober 1786 wurde aber der Vergleich von 1652 in allen Theilen bestätigt, die Beklagten, Bewohner des Münsterthals, bloß zu Bezahlung des 14. Pfennings der dem Fürstenthum Basel auffallenden Kammerziele verurtheilt, von den übrigen Forderungen, und namentlich von den Beiträgen zum Unterhalt der fürstlichen Garde und Garnison, zu den Kreisanlagen, zu den Kosten der fürstlichen Reichs- und Kreistagsgesandtschaften und zu der Besoldung der diplomatischen Gesandtschaften u. s. w. aber freigesprochen.

c. Gewisse Steuern zahlten 1) Stadt und Amt Bruntrut (Elsgau), 2) Stadt und Amt Delsberg, 3) Stadt und Probstei St. Ursib, 4) Stadt Laufen und Amt Zwingen, 5) die Herrschaft Burg, 6) Amt Freibergen (sämmtlich jezt in den Amtsbezirken Bruntrut, Delsberg, Laufen und Freibergen begriffen), 7) Amt Pfefingen, 8) Amt Birsfeß (beide jezt zu Baselland gehörig) und 9) Amt Schliengen (Großherz. Baden). Mehrere derselben waren schon in älterer Zeit gegen willkürliche Auflagen durch Freiheitsbriefe und Reverse geschützt (Meierthümer Elsgau und Büre 1508. St. Ursib 1430. Laufenthal 1532. Freibergen 1383), weil ihnen aber der Bundesschutz von Eidgenossen fehlte, verstanden sie sich wiederholt zu „freundlichen Schenkinnen oder Hülff“ (1411. 1446. 1469. 1532) und nach angehörtem Rath ihrer Abgeordneten (zwei oder drei fromme, bescheidene und gutherzige Männer aus jeder Stadt und Herrschaft 1566, Landstände 1587) zu Contributionen, die besonders während des dreißigjährigen Krieges an Bedeutung gewannen und, weil sie einem Reichsfürsten geleistet wurden, als Reichssteuern galten (1621. 1622. 1629. 1630. 1632. 1633). Bei stets wiederholten Vorbehalten und Bedingungen (1659. 1673. 1674. 1681. 1688 u. s. f.) und ebenfalls nicht ganz seltenen unbedingten Steuerverweigerungen der Stände (1650. 1668. 1685. 1701. 1712. 1730) mußte der Bischof theils sich Rechnungsstellung über die Verwendung, theils sonstige Aufsicht,

zuweilen specielle Rückzahlung und auch den Weg des Rechts gefallen lassen. Eine der bedeutendsten Entscheidungen ging vom Kaiser aus, an den der Bischof seine *gravamina articulata* gebracht hatte (1736. Jan. 10).

1) Die von den Ständen beschlossene Aufhebung der Verbrauchssteuer (*Accise*) wurde nichtig erklärt, aus dem Motive, daß deren Einführung unter gemeinschaftlicher Bestimmung des Fürsten und der Stände stattgefunden, die Aufhebung aber ohne Vorwissen und Genehmigung des Fürstbischofs, und selbst ohne Einwilligung aller Stände beschlossen worden sei. Es sollte demnach die *Accise* auf einem von dem Fürsten auszuschreibenden Landtage wieder eingeführt, auch *ratione Quanti et Modi* ein gemeinsamer Schluß dafelbst gefaßt werden u. s. w. Der Ertrag der *Accise* durfte jedoch zu keinen andern als zu allgemeinen Landeszwecken verwendet werden und den Landständen blieb freigestellt, die Verwaltung der Landeskasse wieder an sich zu ziehen.

2) Betreffend die gegenseitigen Rechtsverhältnisse des Fürstbischofs und der Landstände ward grundsätzlich bestimmt:

a. daß der Fürst einzig das Recht zu der Veranstaltung der Landtage habe, unvorgreiflich jedoch dem Rechte der Landstände, wegen Verweigerung der Ausschreibung bei dem Kaiser Klage zu führen;

b. daß dem Fürsten ferner das Recht der Initiative bei den Landtagen zustehe;

c. daß jedoch ebenso den Landständen freistehen solle, ihre *Deliberationes* über die in Vortrag gebrachte *Puncta* unter sich zu pflegen, ihre Meinung und Gutachten frey zu eröffnen, oder auch eint und andere nöthig findende Vorstellungen zu thun, nicht weniger in gemeinen Lands-Angelegenheiten zu dem erforderlichen Geldbeitrag, oder sonsten, auf die Weise, wie sie es hergebracht, ihre Mit-Einwilligung zu geben; sodann ihren Landständlichen Schluß dem Fürsten oder dessen *Commissario* zur Ratification vorzulegen, worauf dann, und wann dieser kein Bedenken dabey findet, ein gemeinsamer Land-Tags-Schluß zu fassen, der Land-Tags-Abschied, nach der alten Observanz, gesammter Hand zu unterschreiben u. s. w.

d. daß, was die Steuerpflicht anseht, der Fürstbischof (wie jedem Fürsten *vi Superioritatis territorialis* zustehet), in *casibus necessitatis, vel utilitatis publicæ* das *jus collectandi*, alleinig und ohne deren Landständen zu erfordern habenden Consens, ohngehindert zu exerziren haben solle. So viel aber das (außer den Reichs- und Cräys-Anlagen) eigentlich zu determinirende *Quantum*, oder die Mittel und Weeg die erforderliche Summe Geldes aufzubringen, auch Austheil-Liefer- und Ver-

wendung der Steuern, oder deren Surrogati des Accises selbst anbetriefft: So soll solches alles, nach der Observanz, und nach obiger bei dem *Gravamine* III. ertheilter Käyserl. Verordnung (oben sub c.), auf dem Land=Tag weiters festgestellt und regulirt, auch von den Herren Kontributions- oder Accis=Nehmern, respektive alle Jahr, richtige Rechnung abgelegt werden.

3) Dem Domkapitel insbesondere wurde die Mitwirkung zu der Abschließung von Bündnissen zugesichert, dagegen aber jede Betheiligung bei den finanziellen Angelegenheiten des Fürsten und des Landes, sowie bei der Ablage der daherigen Rechnungen abgesprochen.

4) Endlich wurden mehrere Punkte, wie namentlich das Directorium bei den Landtagen, der Streit wegen Bezahlung der Kosten der Reichsbelehnung, der Konsekrationsbullen u. s. w. an eine Commission verwiesen. —

Nicht aber diese Commission, sondern allmäliges gegenseitiges Entgegenkommen erledigte diese Streitgegenstände. Die Bewilligung mehrerer neuen, theilweise bedeutenden Geldaufnahmen (1741: bei F. N. Brodbeck in Basel 20000 Pfd.; 1744: 20000 Pfund; 1747: bei Tardy in Bruntrut 4700 Pfd.; 1758: bei dem kaufmännischen Directorium in Basel 30000 Pfd.) hatten auch den Fürsten geneigt gemacht, das Directorium an den Landtagen wurde durch eine Uebereinkunft vom Jahr 1752 regulirt und in Betreff der ständischen Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten bestimmt: Art. 25. Stehet denen Landständen frei über die ihnen vorgetragene Puncta, folgsam über keine andere, eben so wenig über Sachen, welche die Lands-Fürstliche Regierung, die Administration der Justiz, oder das *Camerale* (im französischen Original „*ses finances*“) betreffen, oder aber Particular=Personen angehen, es seie dann Sach, daß dergleichen Dinge in die Lands-Fürstliche Proposition, um hierüber ein Gutachten zu ertheilen, mit eingeflossen wären, unter sich ihre *Deliberationes* zu pflegen u. s. w. und Art. 27: Die Stände mögen ebenmäßig eine so andere nöthig erachtende Vorstellung machen, nicht weniger in gemeinen Landesangelegenheiten zu dem erforderlichen Geldbeitrag, wie hergebracht, *ratione modi et quanti*, ihre Miteinwilligung geben können, oder wie das französische Original sagt: „*même faire telle représentation qu'ils jugeront nécessaire et lorsqu'il s'agira de trouver des fonds pour les nécessités du Pays, donner à raison du mode et du combien leur consentement, ainsi qu'il est d'usage.*“ Die Schulden des Bischofs und die Landesschuld wurden geschieden und das Rechnungswesen geordnet. Der Bezug und die Verwaltung der sogenannten Kameraleinkünfte, zu welchem im Hochstift Basel

der Ertrag des Kirchenguts sowohl als der Domainen und Regalien gezählt wurde, stand vollständig unter dem Fürstbischof, während die Landeseinkünfte unter der Aufsicht der Stände durch von ihnen bezeichnete Beamte verwaltet und nach ihrer Bestimmung verwendet werden sollten; ja die Trennung war selbst so vollständig durchgeführt, daß die Landstände in den fürstlichen Rechnungen für die aus den Kammereinkünften zu allgemeinen Landeszweden gemachten Vorschüsse stets als Schuldner des Fürstbischofs angeführt wurden. Der letzte Landtag ward nach Ausbruch und Fortgang der französischen Revolution, als die fürstlichen Unterthanen anfangen schwierig zu werden, auf den 16. Mai 1791 einberufen zu Erledigung aller Gegenstände, die „den Bezug, Verwaltung, Rechenschaft und Verwand der sowohl gewöhnlichen als ungewöhnlichen gemeinen Gelder und Beschwerden betreffen, und der dienlichen Mittel, um die öffentliche Sicherheit wiederum herzustellen und beizubehalten.“ — Ein Anleihen von 44000 fl. bei Banquier Heinrich Tauenstein in Zürich wurde eben damals bewilligt und auf den Namen der Stände im September d. J. erhoben.

B. Die Entstehung des fraglichen Anleiheus. Die Gährung, welche in dem Fürstenthum herrschte, in Verbindung mit den propagandistischen Tendenzen der benachbarten französischen Republik, mußten den Fürstbischof vollständig überzeugen, daß in Bruntrut seines Bleibens nicht mehr lange sein werde, und was war also natürlicher, als daß er aus dem Schiffbruche zu retten suchte, was er konnte. Schon die früher bei vollen Kassen aufgenommenen Anleihen vom 12. November 1789 und 17. September 1791 hatten offenbar keinen andern Zweck, als sich (für den Fall der Flucht) möglichst mit Vaarschaft zu versehen. Und daß dieses auch bei dem Anleihen von Solothurn der Fall war, geht aus den Umständen, welche dessen Kontrahirung herbeiführten und begleiteten, sowohl als aus dem eigenen Zeugnisse des bischöflichen Schaffners von Biel, Hrn. Heilmann, unzweideutig hervor. In den in der Verlassenschaft des Hrn. Heilmann aufgefundenen, von dessen eigener Hand herrührenden Notizen sagt derselbe hierüber wörtlich Folgendes:

„Indessen nahm der Anschein eines bevorstehenden Reichskrieges immer mehr überhand. Der hochverehrliche Fürst Joseph dachte auf ein Asilium, woselbst Sie desselben Ausgang ruhig abwarten könnten. Die Stadt Biel ließ zwar durch ihre schweizerischen Verbindungen ein solches absehen; allein alte Irrungen stellten sich in den Weg. Diese zu beseitigen, wurden die Herren Meyer Wildermett, Landvogt Gmer und ich verschiedene Male nach Hofe berufen und mußten auch bei Hause gemeinschaftliche Untersuchungen vornehmen. Endlich wurde eine förmliche und feierliche Konferenz

angebahnt und mitten im Winter bei mir auf meinem Landhause zu Sonceboz abgehalten, wohin ich mich von Biel aus begeben mußte. Die hochfürstliche Gesandtschaft nahm ihren Aufenthalt bei mir; er dauerte vom 1. bis den 10. Januar 1792; ich machte dabei die honneurs und nahmbhaften Auslagen für den Fürsten, welche mir noch nicht ersetzt sind. — Nach Beseitigung dieser Angelegenheit mußte man auf den Fall einer Flucht auch für Baarschaft sorgen. Es ward daher bei dem benachbarten schweizerischen Stand Solothurn eine Summe von viertausend französischen Louis-d'or aufgenommen. Auch dieses Geschäft mußte ich in Ordnung bringen und diese Summe Anfangs Februar 1792 zu Solothurn entheben und bei mir in Verwahrung behalten.“

„Im April wurden die Kriegsaussichten ernster; und nun flüchteten Sr. hochfürstl. Gnaden die übrige vaisselle, das Kirchengeräthe, die Archive, kurz alle Kostbarkeiten des Hochstifts zu mir nach Biel.“

Daß das Anleihen einzig zur Flucht des Bischofs bestimmt war, geht ferner hervor aus den Umständen, welche dessen Kontrahirung veranlaßten. Es verhält sich nämlich hiermit folgendermaßen. Hr. Merian, älter, Regt. von Basel, hatte im Sommer 1791 im Auftrage der Finanzkammer von Solothurn mit den Behörden der französischen Republik Unterhandlungen angeknüpft, um eine Summe baares Geld von 80,000 Neuthalern ausführen zu können, und auch diesfalls ein entsprechendes Dekret der Nationalversammlung erhalten. Als genauer Bekannter des Fürstbischofs von Basel, der ihn früher bei Holzflößungen begünstigt hatte, gab Hr. Merian demselben sogleich nach seiner Zurückkunft hiervon Kenntniß, indem er sich erbot, ihm dieses Geld auf Begehren als Darlehn zu verschaffen. Der Fürstbischof antwortete dem Hrn. Merian sogleich, der Wahrheit gemäß, daß er gegenwärtig gar nicht im Falle sei, ein Anleihen aufzunehmen; schon drei Monate später und ehe das Geld nur in Solothurn angelangt war, schrieb aber derselbe an die dortige Regierung jene dringende Zuschrift, die oben abgedruckt ist. In dem Aufsatze dieser Zuschrift war anfänglich als Grund des Anleihs die Bezahlung eines unerwarteten Salzvorrathes vorgeschützt; dieser Vorwand wurde jedoch wieder gestrichen, wahrscheinlich, weil man an die Möglichkeit einer Entdeckung seiner Unrichtigkeit dachte, und es traten dann diejenigen unwahren Vorgeben an dessen Stelle, welche das Hauptfundament der Klage der Regierung von Solothurn bilden. Um seinem Ansuchen besser Eingang zu verschaffen, ersuchte der Bischof gleichzeitig den Hrn. Staatschreiber Zeltner von Solothurn, dasselbe mit seinem Einflusse zu unterstützen, was dieser auch bereitwillig that und es dahin brachte, daß endlich der Große Rath der Stadt und Republik Solothurn das Darlehen einmüthig

bewilligte. Zur Versicherung der Schuldforderung verlangte Solothurn anfänglich einfach die Verpfändung der dem Bischof im dortigen Kanton zustehenden Zehnten und Bodenzinse, später wurde indeß noch die Formalität der Mitunterzeichnung des Domkapitels hinzugefügt. Unterm 5. Januar 1792 kam endlich das von der Regierung von Solothurn aus Frankreich erwartete Geld in Basel an, wovon Hr. Zeltner den Bischof sofort benachrichtigte. Nachdem nun die Präliminarien über die Ausstellung der Schuldschrift geschlossen waren und am 14. Januar 1792 das Domkapitel von Arlesheim die Schuldschrift mitunterzeichnet hatte, wurde unterm 19. desselben Monats der bischöfliche Schaffner von Biel, Herr Niklaus Heilmann, von Biel, beauftragt, die Darlehenssumme in Solothurn abzuholen, das Geld nach Biel zu bringen und bis auf weitere Verfügung dort aufzubewahren. Unterm 28. Januar 1792 schrieb Hr. Heilmann an den Bischof, er habe auftragsgemäß die aufgenommene Summe, welche ganz in Silber bestehe und bei zwanzig Zentner ausmache, in Solothurn abgeholt und nach Biel gebracht; überdies liegen noch von den Schaffnerei- und Salzrechnungen her bei zwei Zentner Silber in seiner Kasse, und er wünsche demnach zu wissen, wann und wie er diese bedeutenden Summen nach Bruntrut bringen solle. Der Bischof beauftragte hierauf unterm 29. Februar Hrn. Heilmann, die fragliche Darlehenssumme der 4000 Louisd'or „bis auf andere Umstände“ hinter sich zu behalten und bloß den Saldo seiner Salz- und Schaffnereirechnungen nach Bruntrut zu bringen. Den 4. März 1792 wurde dieser Auftrag wiederholt, das Geld blieb somit in Biel, und wenige Wochen später (den 28. April) flüchtete sich der Bischof gleichfalls dorthin, wo er indeß wieder nicht lange blieb, sondern schon im Dezember 1792 seine Flucht nach Konstanz fortsetzte. Als Grund der Abreise führt Hr. Schaffner Heilmann, bei dem sich der Fürstbischhof während seiner Anwesenheit in Biel aufgehalten hatte, in seinen schon angeführten Bemerkungen an, daß der fernere Aufenthalt desselben in Biel der fränkischen Regierung unangenehm geworden und dem benachbarten Kanton Bern Besorgnisse eingestößt habe. Bezüglich der Flucht selbst dann bemerkt Hr. Heilmann: „Seine Abreise von Biel geschah demnach den 5. Dezember 1792 nach Konstanz; mehrere Herren und Bediente blieben indeß zurück, bis die sämtlichen mir anvertrauten Effekten, Archive, Baarschaften, vaisselle, kurz Alles zu Schiffe gebracht und dem Fürsten nachgesandt war.“ Unter den nach Konstanz geflüchteten Gegenständen befand sich namentlich auch das Geld von dem Anleihen von Solothurn. Herr Heilmann sagt in Beziehung auf dasselbe ausdrücklich: „Dieses ist das Kapital, welches ich selbst den 2. Februar 1792 bei dem anscheinenden Ausbruch des Reichskrieges in Solo-

thurn abholen mußte und welches in Verwahrung bei mir lag bis der Fürstbischof den 5. Dezember 1792 Biel verließ.“

C. Die finanziellen Zustände des Stifts bei der Contrahirung des Anleiheus. Von frühern Jahren fanden sich noch bedeutende Ersparnisse vor; so waren namentlich in das Schatzgewölbe (coffre fort de la tour) gelegt worden:

im Jahr 1768	Pfd. 50,000
und 1771 wieder	= 20,000
	Zusammen Pfd. 70,000.

Diese Summe mußte 1791 noch vorhanden sein, da in keiner Rechnung von einer Zurückziehung derselben Erwähnung geschieht.

Zwar hatte die fürstbischöfliche Regierung in den Jahren 1789 und 1790 bedeutende Summen für den Ankauf von Getreide, womit sie von jeher Handel trieb, ausgelegt, namentlich erscheinen in den Kammerrechnungen diesfalls folgende Summen im Ausgeben:

im Jahr 1789	Pfd. 42,165. 12. 6.
und 1790 wieder	= 36,516. 19. 6.

während im Einnehmen als Erlös von verkauftem Getreide nur verrechnet sind:

von 1789	Pfd. 2143 — 8
und von 1790	= 7500 — —

Da sich über die Wiederveräußerung der angekauften Früchte keine weitern Nachrichten vorfinden, so kann jedoch mit voller Sicherheit angenommen werden, daß dieselben zu Ende des Jahres 1790 zum größten Theile noch vorhanden waren, und zudem war der Kaufpreis nicht etwa durch Anleihen gedeckt, sondern aus den ordentlichen Kammereinnahmen bezahlt worden. Noch mehr! Ungeachtet dieser außerordentlichen Ausgaben überstiegen die Kammereinnahmen die Ausgaben stets um ein Bedeutendes, so daß 1789 Pfd. 58,855. 3. 5. und 1790 selbst Pfd. 108,789. 18. in Kassa blieben. Ferner ist unbestreitbar, daß auch die allgemeine Landeskasse, in welche namentlich die Verbrauchssteuer und die „kleinen Monate“ flossen, reichlich mit Baarschaft versehen war, zumal seit 1787 keine Beiträge mehr aus derselben erhoben worden waren. Die Verbrauchssteuer betrug durchschnittlich per Jahr wenigstens Pfd. 15,000, also für

1787—1791	Pfd. 75,000
---------------------	-------------

Die „kleinen Monate“ dann jährlich Pfd. 5237, folglich für dieselbe Zeit = 26,185
so daß also zu Ende des Jahres 1791 in der landständischen Kasse liegen mußten wenigstens Pfd. 101,185

Endlich hatte der Bischof bereits unterm 2. und 12. November 1789, unter dem Vorwande eines „ihm zugestossenen Bedürfnisses,“

von dem Postamte von Basel ein Anleihen von dreitausend neuen Louisd'or oder Pfd. 37,500 und unterm 17. September 1791, mit Einwilligung der Stände, wieder ein solches von Pfd. 50,000 bei Hrn. Heinrich Tauenstein, Banquier in Zürich, aufgenommen. Diese Summen erscheinen in keiner der angeführten Rechnungen und mußten folglich auf Ende des Jahres 1791 im ungünstigsten Falle baar in Kassa:

a. im Schatzgewölbe (coffre fort de la tour) Pfd.	70,000	—
b. Saldo der laufenden Hauptrechnung	=	108,789 18
c. in der landständischen Kasse	=	101,185 —
d. Anleihen vom Postamte Basel	=	37,500 —
e. Anleihen von Hrn. Banquier Tauenstein	=	50,000 —

Summa Pfd. 367,474 18

Nicht eingerechnet der Werth der vorhandenen Fruchtvorräthe.

D. In den landesfürstlichen Erklärungen vom 13. Februar und 14. März 1791 ward ausgesprochen, daß die vom Bischofe an den Kaiser verlangten Hülfsstruppen „auf Kosten des Reiches und ohne daß dadurch die fürstbischöflichen Untertanen belastet werden sollten“ allergnädigst gewährt seien.

E. Die Steuern wurden bezahlt. Der größere Theil der bischöflichen Lande blieb dem Landesherrn noch nach der französischen Invasion treu. Alle Landestheile hatten zudem laut den vorhandenen Kammerrechnungen trotz der herrschenden Unzufriedenheit noch im Jahr 1790 die Steuern regelmäßig gezahlt und im Jahr 1791 ist um so weniger an eine dießfällige Widersetzlichkeit zu denken, als der Fürstbischof kaiserliche Truppen zur Verfügung hatte. Auch beklagt der Bischof sich in seinem Schreiben an Solothurn nur über das Ausbleiben der elsässischen Einkünfte. Diese, in den Rechnungen unter der Rubrik „Recette de Soultz“ eingetragen, waren aber sehr unbedeutend. 1787 betrugten sie Nichts. 1788 Pfund 729, 3, 4; 1789 Pfund 986—4; 1790 Nichts.

2) Der Fortbestand der fraglichen Schuld zu Lasten Frankreichs.

Durch Decret der Nationalversammlung vom 21. Aug. 1793 wurde festgesetzt: 1) Die gesammte öffentliche Schuld, mit Ausnahme der lebenslänglichen Renten, soll nach der alphabetischen Ordnung der Namen der Gläubiger in ein Hauptbuch eingetragen werden; 2) das Hauptbuch der öffentlichen Schuld ist der einzige und Grundtitel aller Gläubiger der Republik; 3) die Inhaber von Forderungen an den ehemaligen Clerus, die Kapitel und die aufgehobenen kirchlichen und weltlichen Korporationen haben gleichfalls

ihre Titel bis zum 1. Juli 1794, bei Folge des Verlusts von Kapital und Zinsen, dem Direktor der Liquidation einzureichen.

Durch den Art. 3 des Gesetzes der Nationalversammlung vom 21. frimaire des Jahres III. dann wurde die in dem frühern Gesetze bestimmte Frist für die Einreichung der Forderungstitel auf die Spitäler und sonstigen wohlthätigen Anstalten der Republik bis den 1. ventöse verlängert, mit dem Beisatze jedoch, daß diejenigen Gläubiger, welche die Einreichung auf diesen Zeitpunkt nicht besorgt haben würden, von Stunde an als ihrer Rechte verlustig anzusehen seien. Durch ein ferneres Gesetz vom 29. frimaire desselben Jahres endlich dekretirte die Nationalversammlung, daß die Bestimmungen des Art. 3 des Gesetzes vom 21. frimaire, betreffend die Schulden der Spitäler, auch auf die Schulden der Gemeinden, Bezirke (Districts), Departemente u. s. w. ausgedehnt seien.

Obwohl nun in dem Zeitpunkte der Erlassung der obigen Gesetze die ehemaligen Reichslande des Fürstbischofs von Basel bereits ein Departement der franz. Republik bildeten, so wurde doch von Seite der Regierung von Solothurn nichts gethan, um bezüglich der in Frage stehenden Schuldforderung die gläubigerischen Rechte zu wahren.

Als Frankreich im Jahr 1797 der Schweiz den Krieg erklärt hatte, wurden die mit der Schweiz verbündeten Theile des Bisthums Basel mit französischen Truppen besetzt und es erfolgte bekanntlich nach vielen schweren Umgestaltungen die Errichtung eines Einheitsstaates und die Vereinigung aller Cantonalvermögen zu einem helvetischen Nationalvermögen. Zwischen dieser neugestifteten ein- und untheilbaren Republik und der französischen kam dann unterm 2. fructidor, an VI. (19. August 1798) ein Friedens- und Allianzvertrag zu Stande, durch welchen die helvetische Republik die Vereinigung des Fürstbisthums Basel mit Frankreich anerkannte und gleichzeitig in dem Art. 2 der geheimen Artikel auf alle Forderungen von Staat an Staat, welche sie, bis zum Augenblick der Ratification des Traktates, an die französische Republik zu machen hatte, verzichtete. — Wäre demnach die in Frage stehende Schuld eine Landesschuld gewesen, so würde sie durch diesen Vertrag erloschen sein. Zwar erhielt, bei der Auflösung der helvetischen Einheitsrepublik und der Wiedereinführung einer Föderativverfassung, der Kanton Solothurn die fragliche Schuldforderung durch Beschluß der helvetischen Liquidationskommission wieder zurück; jedoch keineswegs unter dem Titel einer Staatsschuld auf die französische Republik, sondern unter demjenigen einer Forderung an den Fürstbischof von Basel.

In Bezug hierauf äußert Solothurn, diese geheimen Allianzartikel seien nie zu Stande gekommen und jedenfalls können sie die

vorliegende Schuld nicht beschlagen, weil Frankreich zur Zeit der Errichtung des Allianztractats noch nicht im rechtlichen (d. heisse: friedlichen) Besitz des Bisthums gewesen sei. Hiefür Berufung auf Grotius, Pufendorf und Hefter; von Seite Berns Berufung auf das Selbstconstituirungsrecht jeder Bevölkerung und auf dasjenige des Bisthums, welches sich selbst Frankreich angeschlossen habe. Und hinsichtlich der versäumten Eintragung auf das große Buch des französischen Staats: die Versäumniß ziehe bei vorliegender Forderung keine Präclusion nach sich, wie man dieß aus dem Art. 21. des Pariserfriedens vom 30. Mai 1814 ableiten könne; Bern weist nach, wie die betreffende Stelle von der vorliegenden Schuld nicht ausgedeutet werden könne, indem sie blos von Landeschulden rede, was dieß nicht sei.

3. Der Uebergang der Schuld von Frankreich auf Bern.

Im Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 ward Frankreich mit einigen Ausnahmen auf seine ehemaligen Grenzen, wie solche am 1. Jenner 1792 bestanden hatten, zurückgeführt. Das ehemalige Bisthum Basel wurde dem gemäß ebenfalls von Frankreich getrennt und einige Zeit im Namen und auf Rechnung der verbündeten Mächte verwaltet. In Betreff der auf den von Frankreich wieder abgetretenen Länder haftenden Schulden verordnet der Art. XXI dieses Friedensvertrages folgendes: „Les dettes spécialement hypo-
 „théquées dans leur origine sur les pays qui cessent d'appartenir
 „à la France ou contractées pour leur administration intérieure,
 „resteront à la charge de ces mêmes pays. Il sera tenu compte
 „en conséquence au gouvernement français, à partir du 22 Décembre
 „1813, de celles de ces dettes qui ont été converties en inscriptions
 „au grand livre de la dette publique de France. Les titres de
 „toutes celles qui ont été préparées pour l'inscription et n'ont pas
 „encore été inscrites, seront remis aux gouvernemens des pays ré-
 „spectifs. Les états de toutes ces dettes seront dressés et arrêtés
 „par une commission mixte.“

In Folge Erklärung der zum Wiener Kongreß versammelten Mächte vom 20. März 1815 wurde endlich das ehemalige Bisthum Basel der Schweiz abgetreten. Laut Vereinigungsurkunde des Bezirks Birseck mit dem Kanton Basel vom 6. Dezember 1815 erhielt dieser Kanton die neun Gemeinden Arlesheim, Reinach, Aesch, Pfeffingen, Ettingen, Terwiler, Oberwiler, Allschwiler und Schönenbuch. Der übrige Theil des Bisthums kam laut Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 an den Kanton Bern, mit Ausnahme eines kleinen Stückes eingeschlossenen Landes zunächst bei dem Dorfe Lignières, auf dem Tessenberg gelegen, welches damals für Civilsachen unter Neuenburg, für Kriminalsachen aber unter

bischöflich-baselscher Gerichtsbarkeit stand, und über welches dem Fürstenthum Neuenburg die vollständige Landeshoheit eingeräumt wurde.

Solothurn legt nun diesen Uebergang dahin aus, daß stillschweigend die auf dem Lande haftenden Schulden mit auf die bedachten Cantone überging. Es sei nicht wohl gedenkbar, daß die verbündeten Mächte die Schweiz mit der Abtretung mehr haben begünstigen wollen, als zu Erreichung ihres politischen Zweckes nothwendig gewesen sei. — Wenn nun auch die Forderung von Solothurn nicht auf das große Hauptbuch getragen worden, so könne dies doch keine Präclusion nach sich ziehen. Der Pariser Frieden unterscheide nämlich zwischen Schulden, die in Inscriptionen umgewandelt („qui ont été converties en inscriptions au grand livre de la dette publique de France.“), und zwischen solchen Schulden, die zwar zur Einschreibung vorbereitet, aber noch nicht eingetragen worden sind („qui ont été préparées pour l'inscription et n'ont pas encore été inscrites“). Die letztern werden bezeichnet, nicht etwa zum Eintragen, sondern um die Titel derselben den Regierungen der betreffenden Länder zuzustellen. Die Schulden, von denen hier die Rede ist, seien nun aber nicht etwa solche, die Frankreich kontrahirt habe, denn dieselben hätten nicht auf einzelnen Theilen des Landes, auf den durch den Frieden von Luneville erworbenen und durch den Pariser Frieden wieder verlorenen Gebietstheilen gehaftet, sondern es sei klar, daß es solche Schulden seien, die Frankreich mit den neu erworbenen Ländern seiner Zeit übernommen hatte, und wozu auch unsere Forderung unstreitig gehöre.

Darauf erwidert Bern:

a) Der in Rede stehende Friedensvertrag wurde zwischen den verbündeten Mächten und Frankreich abgeschlossen und hatte einzig die Verhältnisse dieses letztern Staates zu dem übrigen Europa zum Gegenstande. Insbesondere wurde auf der einen Seite Frankreich zu der Rückabtretung der ihm infolge der frühern Friedensschlüsse überlassenen Länder genöthigt, auf der andern Seite sollte es aber auch der dießfalls eingegangenen Verbindlichkeiten enthoben werden, und es konnte sich folglich die Stipulation des Art. 21 unmöglich auf andere als auf diejenigen Staatsschulden beziehen, welche früher wirklich auf Frankreich übergegangen oder während der französischen Herrschaft für die Administration der betreffenden Länder gemacht worden waren.

b) Hiefür spricht dann auch der Buchstabe des Vertrages. Der Begriff von „dette hypothéquées sur un pays“ bezeichnet im völkerrechtlichen Sprachgebrauche nur eine bleibende Verbindlichkeit des Staates in seiner Gesamtheit oder einem Theile desselben, nicht

aber eine privatrechtliche Hypothek, wie Solothurn irrigerweise anzunehmen scheint (vgl. Hefter, Völkerrecht der Gegenwart, S. 71 am Ende), und zudem wird dieser Begriff auch durch die nachgehenden Bestimmungen hinlänglich erläutert, indem hier bloß von solchen Schulden die Rede ist, „qui avaient été converties en inscriptions au grand livre de la dette publique de France ou du moins préparées pour l'inscription.“ Der Artikel konnte sich hiernach einzig auf diejenigen Schuldansprüche beziehen, die schon in ihrem Ursprunge die Eigenschaft von wahren Landesschulden hatten und zudem bei der französischen Schuldenliquidation eingegeben und von der Regierung durch die Insription in das große Schuldbuch oder wenigstens durch die Vorbereitung zur Insription anerkannt worden waren. Die Schuldansprüche Solothurns war aber weder ihrem Ursprunge nach eine eigentliche Landesschuld, noch sind hinsichtlich derselben die Formen beobachtet worden, durch die die Anerkennung der Rechte der Gläubiger und das Wiederaufleben der Verbindlichkeit der ursprünglich verpflichtet gewesenen Länder nach dem oben erwähnten Art. 21 bedingt ist.

c) Endlich beruft sich der Art. 21 auch noch auf einen Etat der sämmtlichen durch denselben beschlagenen Schulden, welcher durch eine gemischte Kommission entworfen und endlich festgestellt werden sollte. Dieser Etat wurde auch wirklich entworfen und angenommen; wir verneinen aber, daß die Schuldansprüche Solothurns auf demselben vorkomme. Dieser Punkt ist von besonderer Wichtigkeit; denn angenommen selbst, Frankreich wäre zu der Bezahlung der streitigen Schuldansprüche verpflichtet gewesen, so könnte dennoch von einem Uebergange dieser Verpflichtung auf Bern nur insofern die Rede sein, als die Regierung von Solothurn nachzuweisen vermöchte, daß dieselbe unter die Bestimmungen des Art. 21 des Pariserfriedens falle und also auf dem in Ausführung und endlicher Feststellung dieses Artikels angenommenen Schuldenetat vorkomme.

4) Die Erörterungen über die Verjährungsfrage sind unerheblich und fallen daher hier weg.
